1.

Erneuerte

Feuer-Ordnung

der

Reichsſtadt Kempten.

Im Jahr 1798.

Kempten.

Gedruckt bey Tobias Dannheimer, Stadtbuchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Innhalt
der erneuerten Feuerordnung.

Obrigkeitliche Bekanntmachung und Begnehmigung. Seite 3

I. Hauptſtück. Allgemeine Verfügungen zu Abwendung der Feuersgefahr. 7

II. Hauptſtück. Feuerlöſchanſtalten.

I. Abſchnitt. Von den zu den Feuerlöſchanſtalten aufgeſtellten Behörden und Perſonen. 29

II. Abſchnitt. Von den Löſchgeräthſchaften. 36

III. Hauptſtück.

I. Abſchnitt. Feuerlöſchanſtalten. 42

II. Abſchnitt. Flüchtordnung. 55

III. Abſchnitt. Feuerlöſchanſtalten bey auswärtigen Feuersbrünſten. 60

IV. Abſchnitt. Anſtalten nach gelöſchtem Feuer. 63

IV. Hauptſtück. Feuerlöſchübungen. 65

Digitized by Google

Inſtruktion für die Nachtwächter. Seite 69
— — — für die Thurnwächter. 74
— — — für die Windwache. 78
— — — für die Tambore und Trompeter. 80
— — — für den Kaminfeger. 84
— — — für den Stadt-Werk- Maurer- und Brunnenmeiſter. 89
— — — für die Thorwärte der Haupt- und Nebenthore. 95
— — — für Hrn. Bauamtsverwalter, Bauſchreiber und derſelben Untergebene. 97
— — — für die zu den Feuerſpritzen und andern Löſchgeräthſchaften aufgeſtellte Mannſchaft. 106
— — — für löbl. Flüchtungsdeputation und ihre Untergeordnete. 120
— — — für die Herren Obleute der Beyſaßen. 127
— — — für die löbl. Bürgerkompagnien und Reiterkorps. 130
— — — für löbl. Kreiskontingent und deſſen Kommandanten. 135
— — — für die Einſpänniger. 138

Wir Burgermeiſter und Rath dieſer kaiſerlichen und des Heiligen Römiſchen Reichs Stadt Kempten thun unſerer anvertrauten lieben Bürger- und Einwohnerſchaft hiemit kund und zu wiſſen, daß Wir nach obhabenden obrigkeitlichen Pflichten uns bewogen gefunden, zu Abwendung und Unterdrückung aller Feuersgefahr, wofür Gott hieſige Stadt immer in Gnaden bewahren wolle, nachfolgende erneuerte Feuer-Ordnung durch die hiezu eigens aus allen drey Kollegien von Rath, Gericht und Gemeind aufgeſtellte löbliche Deputation mittelſt reiflicher Erwägung aller Umſtände entwerfen zu

Digitized by Google

laſſen, und nunmehr ſolche Ordnung als dem hieſigen gemeinen Weſen angemeſſen zu begnehmigen und zu Jedermanns genaueſter Beobachtung durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Wir hegen zu Einer lieben Bürger- und Einwohnerſchaft das volle Zutrauen, es werde Jedermann von ſelbſt allen Bedacht nehmen und möglichſte Sorge tragen, dieſer obrigkeitlichen Verordnung gemäß, ſowohl alle irgend mögliche Feuersgefahr abzuwenden, als auch bey, Gott verhüte, ausbrechendem Feuer nach ſolcher Vorſchrift in ſchuldigem bürgerlichen Gehorſam zu deſſelben ſchleunigſter Löſchung alles in ſeinen Kräften ſtehende nach ſeinen obhabenden Pflichten beyzutragen, und dadurch ſich und ſeine Mitbürger und Einwohner vor Gefahr und Schaden zu verwahren, nicht aber durch Unthä-

Digitized by Google

tigkeit oder auch durch Widerſpenſtigkeit gegen die Geſetze und derſelben verordnete Vollſtrecker an Vergrößerung der Gefahr und drohenden Unglückes Schuld zu werden.

Es wird daher jeder Bürger, Hausvater und Hausmutter ermahnt, dieſe ihnen zuzuſtellende Feuer-Ordnung nicht nur ſelbſt öfters zu durchleſen, ſondern auch die Seinigen mit ſelbiger bekannt zu machen, damit bey einem eintretenden leidigen Fall Jedermann ſchon im voraus belehrt ſeyn kann, was ihm zu Abwendung dergleichen Unglücks zu thun obliege, auch bey den nach gegenwärtiger Feuer-Ordnung von Zeit zu Zeit zu veranſtaltenden Uebungen in den Feuer-Löſchanſtalten ſich einzufinden und dadurch ſich die nöthige Einſicht zu verſchaffen.

Den von Obrigkeitswegen aufge-

Digitized by Google

nommenen Schutz-Verwandten und Beyſaßen aber, welche billigermaſſen zu den Löſchanſtalten ebenfalls beygezogen werden, ſoll dieſe Feuer-Ordnung jährlich bey ihrer Zuſammenberufung öffentlich vorgeleſen und auch ſie damit bekannt gemacht werden.

Uebrigens behält Ein Hochedler und Hochweiſer Magiſtrat Sich bevor, dieſe Feuer-Ordnung nach erheiſchenden Umſtänden ab- oder auch gänzlich umzuändern.

Beſchloſſen bey Rath.

Den 25. May 1798.

Digitized by Google

I. Hauptſtück.

Allgemeine Verfügungen zu Abwendung der Feuersgefahr.

Da es die vorzügliche obrigkeitliche Pflicht iſt, aller möglichen Feuersgefahr, ſo weit es die menſchlichen Kräfte und Einſichten zulaſſen, vorzubeugen, ſo finden Wir Uns bewogen, folgende zu Abwendung aller Feuersgefahr abzielenden Verordnungen zu erneuern und zur ſchuldigen Nachachtung bekannt zu machen.

Wir erwarten die genaueſte Beobachtung ſolcher Verordnungen um ſo zuverſichtlicher, als durch vorſätzliche oder auch leichtſinnige Auſſerachtlaſſung jeder ſich und ſein Eigenthum eben ſowohl, als die allgemeine Sicherheit der größten Gefahr, dadurch aber der ahndungswürdigſten Verantwortlichkeit ſich ausſetzt.

Eben daher werden wir keiner Ausnahme Statt geben, oder einige Widerſetzlichkeit ungeahndet belaſſen.

Digitized by Google

§. 1.

Welches Haus auf geſchehende Anzeige der Nachbarſchaft oder auch nach eigener Einſicht der löbl. Feuerſchau für ſo baufällig erklärt wird, daß es in Gefahr ſtehe, durch einen Windſtoß einzuſtürzen, in ſolchem Haus darf von ſelbigem Augenblick an kein Feuer mehr aufgemacht, und die Wohnung muß ſogleich geräumt werden. Eben ſo wenig darf auf Feuerſtellen, die von löbl. Feuerſchau für baufällig oder gefährlich erkannt werden, bis zu ihrer völligen Herſtellung und der von löbl. Feuerſchau gegebenen Erlaubniß, kein Feuer mehr aufgemacht werden.

§. 2.

In den neuen, beſonders in Riegel zu erbauenden Häuſern ſoll jede Feuerſtätte mit einer tüchtigen Feuerwand ſechs Schuh breit, und in der Stockhöhe, bey einem Heerd aber noch zwey Schuh breiter als der Heerd verſehen, die Feuerſtätte im zweyten und dritten Stockwerk von unten herauf wohl unterſtützt, die Kamintrichter ganz von Ziegelſteinen, die Kamine ſelbſt bis durch das erſte Gebälk von liegenden Steinen gemauert, in den obern Stöcken das Kamin an keine hölzerne oder Riegelwand angebaut, ſondern bis über die Schwelle mit liegenden Steinen gemacht, ſodann ein Feuerwändlein auf jeder

Seite einen halben Schuh breiter als das Kamin geſetzt, oder aber die Kaminwand an der Riegelwand mit liegenden Steinen aufgeführt, durchaus aber keine Kamine von Gertenwänden künftig aufgeführt werden.

§. 3.

Bey künftig neu zu erbauenden Häuſern ſoll auch jedesmal gegen den Anſtößer eine Feuerſchiedwand bis unter das Dach ohne Riegel aufgeführt werden, um die Verbreitung der Feuersgefahr möglichſt zu verhindern, die verblendeten Feuerſchiedwände aber von nun an nicht mehr geſtattet werden.

§. 4.

Von jedem neuen Hausbau ſoll der dabey zu gebrauchende Maurermeiſter bey löblichem Burgermeiſteramt die Anzeige machen, damit durch das löbl. Bauamt oder bey bedenklichen Vorfällen durch geſammte löbliche Feuerſchau nachgeſehen werden kann, ob Feuerſtätte und Kamine ordnungsmäßig angelegt werden.

§. 5.

Bey Erbauung oder Herſtellung der Gebäude ſoll auch beſonders auf Einzäpfung und Auflegung des Tramwerks, damit dadurch keine Feuersgefahr entſtehen kann, alle mögliche Vorſicht angewandt, und daher jedesmal auf der Seite des Nachbars ein halber Stein vor dem Trambalken eingemauert werden.

Digitized by Google

§. 6.

Bey Erbauung oder Abänderung der Bachöfen, Waſch- Bräu- und Färberkeſſel, Brandweinöfen und Feuereſſen ſoll vor Anlegung derſelben die obrigkeitliche Beaugenſcheinigung durch die aufgeſtellte löbl. Feuerſchau unnachſichtlich bey ſonſt zu gewärtigender Strafe von vier Reichsthalern geſucht, und ohne obrigkeitliche Bewilligung dergleichen nicht hergeſtellt werden.

§. 7.

Kein Maurergeſell ſoll ohne Vorwiſſen ſeines Meiſters an Feuerſtätten aller Art, es ſey in Arbeits- oder Feyerſtunden, die mindeſte Veränderung vorzunehmen ſich unterſtehen, oder aber eine ſcharfe Leibesſtrafe unfehlbar zu gewärtigen haben. Vielmehr ſoll jeder Geſelle verbunden ſeyn, alles, was er bey einer Arbeit als feuergefährlich findet, ohne Verzug ſeinem Meiſter anzuzeigen.

§. 8.

In den Küchen ſoll der Boden mit Ziegelſteinen oder Blatten belegt, auch die Fenſteröffnung der Küche mit Fenſtern verſehen werden.

§. 9.

Aſchenbehälter unter dem Heerd ſollen nicht anders geſtattet werden, als in ſo ferne

der Fusboden wohl gefügt und mit doppelten Blatten belegt werden will.

§. 10.

Alle neue Kamine ſollen wenigſtens anderhalb Schuh weit und für jeden Kaminfeger leicht beſteiglich angelegt, durchaus von Ziegelſteinen und zwar wenigſtens in den untern Stöcken von liegenden Steinen, und mit Kalk, durchaus aber nicht mit Leimen gemauert werden. Die ſchon erbauten, zu engen oder ſonſt fehlerhaften Kamine aber ſollen auf eben vorgeſchriebene Weiſe unverzüglich abgeändert werden.

§. 11.

In ein Kamin ſoll der Rauch von nicht mehr als höchſtens drey Feuerſtellen geleitet, an den Kaminen kein Holz eingelegt, und bey den Wechſeln zwiſchen den Steinen und Holz mit Leimen wohl verſtrichen werden.

§. 12.

Die Kamine ſollen wenigſtens vier Schuhe über das Dach hinauf geführt werden. Iſt aber des Nachbars Haus oder Gibel höher und hat eine in Riegel gekleibte Mauer, ſo ſoll der Eigenthümer des niedern Hauſes ſchuldig ſeyn, ſein Kamin drey Werkſchuh von dem benachbarten Hauſe entfernt und drey Schuhe über das Dach des größern Hauſes hinauf zu führen. Auch ſoll in das Kamin gegen des

Nachbars Haus, wenn ſolches mit Brettern geſchildet iſt, keine Oeffnung oder Zugloch geſtattet ſeyn.

§. 13.

Wer in einem Winkel oder gegen die gemeine Straſſen ein Kamin- oder Rauchloch aus ſeiner Schreib- Laden- oder andern Stube an einer Gibel- oder Riegelwand ausführen will, der ſoll mit einem halben Stein vor dem Holz auffahren und den Rauch ſolchergeſtalt leiten, daß ſolcher über ſich, nicht aber in den Winkel gegen den Nachbar oder die Gemeinde gehe. Und ſollen auch dergleichen Rauchlöcher wenigſtens anderhalb Schuh weit gemacht werden.

§. 14.

Da die Kaminfallen oder Blechkappen zur Dämpfung des leicht in Brand gerathenden Kaminrußes vorzüglich dienlich ſind, ſo wünſchen wir, daß diejenige Bürger, welche zu ihrem Geſchäfte einer häufigen und ſtarken Feurung benöthigt ſind, dergleichen Kaminfallen ſich anſchaffen möchten.

§. 15.

Eben ſo gut gethan wird es für jeden Hausbeſitzer oder Bewohner ſeyn, zu allen Zeiten einige Ziegelſteine und Leimen vorräthig zu haben, um bey einem entſtehenden Kaminbrand Fugen und Löcher in Geſchwindigkeit verſtopfen zu können.

Digitized by Google

§. 16.

Beym Malzdörren ſollen die Bierbräuer auf das Feuer beſonderes Augenmerk tragen, auch jederzeit Waſſervorrath bey der Hand haben.

§. 17.

Beym Brandweinbrennen, als einer ſehr feuergefährlichen Arbeit, ſoll alle nur immer mögliche Sorgfalt auf Feuer und Licht getragen werden.

§. 18.

Da durch die unvorſichtige Aufbewahrung der Aſche ſchon ſo viel Unglück verurſacht worden iſt, ſo ſoll darauf ſowohl von der obrigkeitlich aufgeſtellten löbl. Feuerſchau, als auch von dem Kaminfeger die genaueſte Aufſicht getragen und die Aſchenbehälter öfters unterſucht werden.

§. 19.

Es hat aber jeder Hauseigenthümer für die möglichſt ſichere Verwahrung der Aſche den fleißigſten Bedacht zu nehmen, und dafür zu ſorgen, daß die Aſche in den Feuerſtätten nicht zu ſehr angehäuft, ſondern von Zeit zu Zeit an den hiezu beſtimmten Verwahrungsort gebracht werde. Wer aber in Aufbewahrung der Aſche nachläßig erfunden werden wird, der ſoll auf geſchehende Anzeige bey

Digitized by Google

löbl. Stadtammannamt um zwey Reichsthaler unnachſichtlich geſtraft werden.

§. 20.

Wenn unter dem Heerd kein mit verſchränkten Fugen und doppelten Platten verſehener Aſchenbehälter vorhanden iſt, oder angebracht werden kann oder will, ſo ſoll die Aſche nirgends anders, als in dem Keller und zwar nicht in hölzernen Geſchirren, ſondern in ſteinernen oder aufgemauerten Behältniſſen, oder auch in Töpfen aufbewahrt werden.

§. 21.

Vorzüglich aber ſoll dieſe Verordnung bey der ſo gefährlichen Torf- oder Waſenaſche genaueſt beobachtet werden, und bey einer Strafe von drey Reichsthalern ſolche nicht in Fäſſern in dem Hausgang, ſondern blos und allein im Keller, oder aber in genugſamer Entfernung vor dem Haus in einem Faß aufbewahrt werden.

§. 22.

Wegen der ſchon ſo oft feuergefährlich gewordenen Aſche, beſonders der Torfaſche, verbieten wir den Kauf und Verkauf derſelben, ſo lange ſolche nicht vollkommen kalt geworden iſt, bey einer Strafe von zwey Reichsthalern, ſowohl für den Verkäufer als für den Käufer, dem wir es auch zur unausweichlichſten Pflicht machen, die geſammelte Aſche nicht in ſeinem

Hauſe, ſondern unter freyem Himmel und von allen Gebäuden wenigſtens ſechs Schuh entfernt und zugedeckt aufzubewahren.

§. 23.

Wenn bey dem Einheitzen Späne oder gar etwas von Ziegelſteinen, welche von dem Kamin herunter gefallen ſind, angetroffen wird, ſo ſoll das Einheitzen auf der Stelle unterbleiben, und dem Kaminfeger angezeigt werden, damit dieſer das Kamin unterſuche, und der allenfallſige Schaden ſogleich hergeſtellt werden kann.

§. 24.

Jeder Hauseigenthümer ſoll für die öftere und fleißige Säuberung der Kamine von ſelbſt ſchuldige Sorge tragen, der beeidigte Kaminfeger aber nach ſeinem genau zu führenden Tagebuch darauf Acht haben, daß bey keinem Kamin, beſonders in Färb- und Bräuhäuſern, Brandweinküchen, Beckenöfen ꝛc. die öftere Säuberung unterbleibe, ſondern vielmehr und auch ohne Verlangen der Hauseigenthümer, nach Verhältniß des Feuerns jedes Kamin, beſonders zur Herbſt- und Winterszeit fleißig beſuchen, auch zum Beweiß des ganz beſtiegenen Kamins den gewöhnlichen Ruf thun.

§. 25.

Das jährliche Verdingen des Kaminfegers mit den Hausbeſitzern wird hiemit von Obrig-

Digitized by Google

keitswegen, bey ſonſt für den Kaminfeger auf jeden Uebertretungsfall hiemit feſtgeſetzten Strafe von drey Reichsthalern, gänzlich abgeſtellt und durchaus verboten. Zu Jedermanns Wiſſenſchaft iſt der dem Kaminfeger obrigkeitlich geſetzte Tax deſſen hinten angehängter Jnſtruktion beygefügt worden. Jeder Hausvater ſoll auch dem Kaminfeger fleißig nachgehen, ob er das ganze Kamin durch alle Stöcke und den Dachſtuhl bis zu dem Kaminhute und zwar an den vier Kaminwänden fleißig gefegt hat. Findet er Nachläßigkeiten, ſo ſoll er es der löbl. Feuerſchau anzeigen, damit der Kaminfeger zur Strafe gezogen werden kann.

§. 26.

Auch die ſturzblecherne Ofenröhre an Kaminöfen, ſo wie die Rußröhre an andern Oefen ſollen alle Spätjahre vor dem erſten Einheitzen, und auch im Winter, von Zeit zu Zeit durch den Kaminfeger vom Ruß fleißig gereinigt werden.

§. 27.

Alle Ofenlöcher ſollen an den Vorkaminen mit eiſernen, oder wenigſtens mit hölzernen mit Eiſenblech beſchlagenen Thüren beſchloſſen werden, auf welches die löbl. Feuerſchau genaues Augenmerk tragen, die vorzufindenden unbeſchlagenen Ofenthüren abſchaffen und dem Hauseigenthümer den Auftrag machen ſoll, ſolche

Digitized by Google

ſolche Ofenthüren unverzüglich und bis zu nächſter Feuerſchau bey ſonſt unnachſichtlicher Strafe von zwey Reichsthalern mit Eiſenblech beſchlagen zu laſſen. Diejenigen, die gegen ſolchen Auftrag ſich widerſpenſtig bezeigen, ſollen Uns angezeigt, und dann auch von Uns am Leib oder Vermögen geahndet werden.

§. 28.

Ofenfüße, Ofenrahmen und Ofenkränze von Holz verfertigen zu laſſen, ſoll künftighin nicht mehr geſtattet ſeyn, und wünſchen wir, daß auch die vorhandenen hölzernen Ofenfüße, Rahmen und Kränze gelegentlich weggethan und dafür eiſerne oder ſteinerne geſetzt werden möchten.

§. 29.

Für gute Unterhaltung der Oefen, die künftig in Anſehung ihrer Höhe wenigſtens einen halben Schuh von der Stubendecke oder Diele entfernt bleiben ſollen, und derſelben Ausbeſſerung ſoll jeder Bürger und Einwohner möglichſte Sorge tragen und weder ſelbſt, noch durch die Seinigen leicht feuerfangende Dinge, als Holz ꝛc. darauf legen oder gar dörren, jeder Uebertreter dieſer Verordnung aber auf den Betretungsfall um einen Reichsthaler geſtraft werden.

§. 30.

Die bisher gewöhnlichen Landerndächer ſollen, wo es irgend angeht, abgeſchaft, bey

neuen Gebäuden aber ſchlechterdings nicht mehr geſtattet und der bauführende Werk- oder Zimmermeiſter dafür verantwortlich gemacht werden.

§. 31.

Auf den noch vorhandenen Landerndächern ſollen die Kamine wenigſtens vier Schuhe in die Höhe geführt, mit Ziegelplatten auf ſechs Schuhe ins Geviert umlegt und überhaupt möglichſt verſorgt werden.

§. 32.

Alle Dachöffnungen an Häuſern, und die Städel und Stallungen ſollen mit Läden oder Fallen verſehen werden, damit ſolche bey ausbrechendem Feuer beſchloſſen und gegen das Flugfeuer verwahrt werden können. Und hat löbl. Feuerſchau auf die genaue Beobachtung dieſer Verordnung zu wachen, und die Widerſpenſtigen zu gebührender Strafe von zwey Reichsthalern löbl. Stadtammannamt anzuzeigen.

§. 33.

Nachdem durch die hervorragende Dach-Traufkänel ſchon öfters eine Feuersbrunſt weiter verbreitet worden iſt, ſo wünſchen wir, daß unſere l. Mitbürger bey Erneuerung der Traufkänel ſolche an den Häuſern herunter führen laſſen möchten.

§. 34.

Die der Kohlen benöthigten Handwerker

ſollen beym Abladen mit Fleiß unterſuchen, ob ſolche gehörig und völlig abgelöſcht ſind, und dann in keinen andern als dem Feuer nicht ausgeſetzten Behältniſſen verwahren, worauf die löbl. Feuerſchau genau Obacht haben ſoll.

§. 35.

Auch ſollen die Feuerarbeiter den Kohlenſtaub von ihren Eſſen und dem in ihren Werkſtätten befindlichen Gebälk und Holz fleißig und wenigſtens wochentlich einmal abkehren.

§. 36.

In keiner Küche, noch weniger in den Wohnſtuben, oder auf den Kornböden nahe oder um das Kamin, noch auch an einer mit dem Nachbar gemeinſchaftlichen Feuerwand herum ſoll weder Holz, Torf, noch Späne, auſſer dem dazu beſtimmten Holzeck, oder andere leicht feuerfangende Sachen, wie Heu, Stroh ꝛc. im Vorrath aufbewahrt, ſo wie auch alle Dachböden am Gibel gegen das benachbarte Haus ſoviel möglich nicht belegt, jeder Uebertreter aber auf geſchehende Anzeige bey löbl. Stadtammannamt um vier Reichsthaler geſtraft werden.

§. 37.

Wenn bey dem ſo leicht gefährlichen Einmauern in die Ofenlöcher das zum Trocknen eingelegte Holz oder Torf in Brand gerathen,

oder gar dadurch eine Feuersgefahr veranlaßt worden ſeyn wird, ſo ſoll der oder diejenige, in deren Herberge eine ſolche Nachläßigkeit verübt worden iſt, um zwey Reichsthaler, der Dienſtbote aber, der ſo gefährlich eingemauert hat, mit dreytägigem Gefängniß unnachſichtlich beſtraft werden.

§. 38.

In Ställen, Städeln und überall, wo Futter, Holz, Späne ꝛc. frey da liegen, ſoll das Tabakrauchen unter der ſchon ehehin feſtgeſetzten Strafe von drey Reichsthalern verboten ſeyn.

§. 39.

Feuer und Licht ſollen in keinem Haus unbedachtſamen, leichtſinnigen, verſchlafenen, verwegenen, alten, unvermögenden, übelſehenden, gichteriſchen, kranken, blödſinnigen, betrunkenen Leuten, auch keinen Kindern anvertraut, und die Hausväter und Mütter dafür zur Verantwortung gezogen werden. Und iſt nicht nur jeder Nachbar, ſondern auch jeder Bürger und Einwohner befugt, ja hiemit verbindlich gemacht, die in einem Haus gegen dieſe obrigkeitliche Verordnung vorgehenden Gebrechen löbl. Stadtammannamt ungeſäumt anzuzeigen, auch im Nothfall in das der Feuersgefahr verdächtige Haus, ſogar bey Widerſetzlichkeit mit Gewalt zu dringen und darinn nachzuſehen. Wegen einer ſolchen pflichtſchuldigen Anzeige Je-

Digitized by Google

mand Vorwürfe zu machen, wird bey ernſtgemeſſenſter Strafe verboten, ſo wie die bemüßigte ernſtliche Nachſuchung nicht als ſtrafbar angeſehen werden.

§. 40.

In jeder Haushaltung ſoll eines auf das andere, und wenn mehrere Familien in einem Hauſe zuſammen wohnen, eine auf die andere, ein Nachbar auf den andern wegen der Beſorgung des Feuers und Lichtes Acht geben und an ſeine Schuldigkeit erinnern. Sollten aber die gutgemeynten Erinnerungen nichts verfangen und die Fahrläßigkeit ſchleunige Abhilfe erheiſchen, ſo ſoll hievon die ungeſäumte Anzeige bey dem Herrn Stadtammann gemacht werden.

§. 41.

Um bey entſtehendem Feuer zu der Brandſtelle die Löſchgeräthſchaften deſto ſchleuniger befördern zu können, ſo ſollen die Straßen, beſonders engere Gäßlen nicht mit Wägen, Kärren, Schlitten oder ſonſt mit Gewerb⸗ oder anderer Geräthſchaft verſperrt werden, worauf die Patrouillen und Nachtwächter genaues Aufmerken haben und die Uebertreter für uneinſtellige Räumung der Straßen anhalten, bey fortdauernder Widerſpenſtigkeit aber ſogleich löbl. Stadtammannamt anzeigen und dann ein Drittel der auf zwey Reichsthaler geſetzten Strafe für jeden Uebertretungsfall erhalten ſollen.

Digitized by Google

§. 42.

Heu, Ohmaden, Früchte und Stroh auf offenen Straßen und beſonders in engen Gaſſen über Nacht geladen oder unabgeladen ſtehen zu laſſen, ſoll, ſoviel es irgend thunlich iſt, unterbleiben, im unausweichlichen Nothfall aber ſoll bey dergleichen ſo leicht entzündbaren Sachen ein Wächter beſtellt, jeder aber, der dieſe für die allgemeine Sicherheit durchaus nicht zu erlaſſende Vorſicht vorſätzlich oder auch aus Nachläßigkeit zu beobachten unterläßt, ſoll auf geſchehende Anzeige von löbl. Stadtammannamt um zwey Reichsthaler geſtraft werden.

§. 43.

Bey ſtürmiſcher Witterung ſoll jeder Bürger und Einwohner ſeine Aufſicht auf Feuer und Licht verdoppeln, öfters nach den Feuerſtellen und der Aſche ſich umſehen, auch während einer ſolchen ſtürmiſchen Nacht Jemand der Seinigen wachen laſſen.

§. 44.

Bey ſtürmiſcher Witterung ſoll auſſer dem nothdürftigen Koch- und Einheitzfeuer alles Werkſtatt- und Waſchfeuer, Unſchlittſchmelzen, Schmalzausſieden, Farb- und Wagenſalbeſieden, ja auch das Tabakrauchen auf der Straße bey ſonſt unausbleiblicher Strafe von zwey Reichsthalern, bey Hochgewittern aber alles

Digitized by Google

Feuer ohne Unterſchied auf der Stelle bey ſonſt zu gewärtigender gleicher Strafe verboten ſeyn.

§. 45.

Da auch durch das Waſchen ſchon öfters Feuersbrünſte verurſacht worden ſind, ſo verordnen wir, daß in den Küchen keine andere als Kinderwäſchen, und bey wohlverſorgten Feuerſtellen kleine Seifenwäſchen, hingegen die großen Seifenwäſchen und die Laugwäſchen bey einem Waſchofen gehalten, und die Uebertreter jedesmal um zwey Reichsthaler geſtraft werden ſollen.

§. 46.

Das Waſchaufhängen oder Abnehmen auf den Böden ſoll nie anders als bey Tag geſchehen, und beym Begeln keine Begel- oder Kohlenhäfen in der Stube, in welcher die Waſche herum liegt, geduldet werden.

§. 47.

Unter einer Strafe von drey Reichsthalern ſoll das Tabakrauchen im Kornhaus, Käshaus, Güter- und Salzſtadel, Werkhaus, in den Mühlen und allen übrigen Werkern, auf der Stadtmauer, ſo wie auch bey Einführung des Heu's und der Feldfrüchte, auch der Durchfuhr leicht feuerfangender Waaren den Fuhr- und Arbeitsleuten verboten bleiben.

Digitized by Google

§. 48.

In Ställe, Stådel und andere der Feuersgefahr vorzüglich ausgeſetzte Orte, worinn Heu, Stroh, Spåne, Wolle, Pech, Hanf, Schmeer, Schwefel, Brandwein, Schießpulver ꝛc. liegen, ſoll Niemand mit bloßem Licht zu gehen oder dort zu verweilen bey ſonſt zu gewårtigender Geld- oder Leibesſtrafe ſich unterfangen, ſondern in ſolchem Fall einer wohlverwahrten Laterne ſich bedienen, auch keine andere Stall-Laternen geduldet werden, als welche mit Drath gehörig vergittert ſind.

§. 49.

Bey Licht ſollen weder Früchte gedroſchen, noch Flachs oder Hanf gebrochen werden, die Uebertreter aber jedesmal um zwey Reichsthaler geſtraft werden. Das Lohſtampfen ſoll zwar bey Licht, jedoch nicht anders, als bey einer ſehr wohl verwahrten Laterne und nicht långer als bis acht Uhr des Abends bey ſonſt unausbleiblicher Strafe von zwey Reichsthalern geſtattet ſeyn.

§. 50.

Die in Holz arbeitenden Handwerker ſollen wegen der leicht entzündbaren Spåne die gröſtmögliche Vorſorge für Feuer und Licht tragen, oder ſonſt dafür verantwortlich gemacht und nach Beſchaffenheit ihrer Nachlåßigkeit geſtraft werden.

Digitized by Google

§. 51.

Schmalz, Butter und ähnliche Fettwaaren ſollen nicht bey einem Flammfeuer oder im Ofen ausgelaſſen, noch auch daſelbſt Lichter gezogen, ſondern ſolche Arbeit auf dem Heerd bey Tag und ſtillem Wetter vorgenommen werden. Die zu entdeckenden Uebertreter ſollen nach Verſchiedenheit ihres Stands um Geld, oder aber am Leib abgeſtraft werden.

§. 52.

Buchdruckerfarbe, Mahlerfirniß und Wagenſchmier ſollen von nun an in keinem Haus, noch auch auf Straßen in der Stadt, ſondern blos und allein unter der Burghalden, an dem hiezu beſtimmten Ort verfertigt werden, auf den Uebertretungsfall aber die unnachſichtliche Strafe von vier Reichsthalern feſtgeſetzt seyn.

§. 53.

Das Flachsdörren ſoll in der Stadt oder Vorſtadt bey gleicher Strafe von vier Reichsthalern durchaus verboten ſeyn.

§. 54.

Bey ſtarkem Wind oder Sturm ſoll zu aller Tageszeit alles Waſchen und Ausſieden

der Oehl- und der Fettwaaren ſogleich eingeſtellt und das Feuer gänzlich gelöſcht, oder aber jeder Uebertreter um zwey Reichsthaler geſtraft werden.

§. 55.

Pulver, Schwefel und ähnliche leicht feuerfangende Dinge ſollen niemals in beträchtlicher Menge in den bürgerlichen Häuſern aufbewahrt, ſondern vielmehr, größere Vorräthe dieſer Waaren-Artikel, in das hiezu beſtimmte Behältniß in der Katz abgeliefert werden. Die in Pulver Handelnden aber ſollen den zum Handankauf nöthigen Pulver- oder Schwefelvorrath auf dem Kornboden oder unter dem Dach aufbehalten.

§. 56.

Die hier häufig übernachtenden Tyroler ſollen mit ihren Abwerkwägen in keinem Stall oder Schopf geduldet, ſondern damit auf die offene Straße und zwar an ſolche Plätze von den Gaſtwirthen gewieſen werden, wo ſolche durch ihre Entzündung den Gebäuden nicht gefährlich werden können.

§. 57.

Das Raketenwerfen, Schwärmeranzünden und ähnliches Luſtfeuerwerk ſoll in der Stadt und Vorſtadt, auch auf dem Holzplatz

Digitized by Google

gänzlich und durchaus bey einer ſonſt zu befahrenden Strafe von zwey Reichsthalern Jedermänniglich verboten ſeyn.

§. 58.

Auch das Gewehr- und Piſtolabſchieſſen ſoll ſich Jedermann in der Stadt und Vorſtadt in der Nachbarſchaft von feuergefährlichen Orten, als Städeln, Holzſtöſſen ꝛc. enthalten, oder auf den Fall eines durch ſeine Fahrläßigkeit entſtehenden Unglücks dafür verantwortlich gemacht werden.

§. 59.

Obgleich der Gebrauch der Fackeln oder Windlichter nicht wohl durchaus verboten werden kann, ſo wird jedoch Jedermann ermahnt, bey dem Gebrauche der Fackeln alle mögliche Vorſicht zu gebrauchen und ſich alles Abſtoßens der Fackeln an Häuſer, Thüren oder Fenſterläden bey ſonſt zu gewärtigender Strafe von einem Reichsthaler zu enthalten.

§. 60.

Da man kürzlich auch hier die leidige Erfahrung von der Entzündbarkeit des Nachheu's oder Ohmaden gemacht hat, ſo werden alle Feldbeſitzer dringendſt ermahnt, mit Einführung der Ohmaden ſich ja nicht zu übereilen, und

Digitized by Google

ſolche vor gänzlicher Dörrung von dem Felde nicht abzuführen, auch bey derſelben Abladen den ſorgfältigen Bedacht zu nehmen, daß die Ohmaden nicht zu feſt auf einander zu liegen kommen. Es iſt rathſam, zwiſchen die Ohmaden Baumreiſer oder Stroh ſchichtenweis zu legen, auch durch den ganzen Ohmadenſtock von unten bis oben einen viereckigen leeren Raum zu laſſen. Wer dieſe obrigkeitliche Ermahnung auſſer Acht läßt, ſoll bey entſtehender Gefahr oder Feuer dafür verantwortlich gemacht und geſtraft werden.

Digitized by Google

II. Hauptſtück.

Feuer-Löſchanſtalten.

I. Abſchnitt.

Von den zu den Feuer-Löſchanſtalten aufgeſtellten Behörden und Perſonen.

§. 61.

Sowohl zu aufmerkſamer Handhabung dieſer allgemeinen Verordnungen, als auch zu möglichſter Dämpfung einer ausbrechenden Feuersbrunſt ſind nachfolgende obrigkeitliche Behörden aufgeſtellt, ihnen die obrigkeitliche Gewalt für ſolche Fälle übertragen, und die zur Beſorgung der Löſchanſtalten erforderlichen Perſonen zugeordnet.

§. 62.

Die Oberdirektion oder Leitung aller Feuer-Löſchanſtalten ſoll nach hieſiger Verfaſſung und ununterbrochenem Herkommen einem jeweiligen Herrn Stadtammann zuſtehen, folglich deſſen Befehlen und Aufträgen Jedermann ohne mindeſte Ausnahme unterworfen ſeyn, auch die Widerſpenſtigen als ungehorſame Bürger und Inwohner ſtrenge geahndet werden.

Digitized by Google

In Abweſenheit des Herrn Stadtammanns hat der ältere Herr Geheimde als Stadtammannamtsverweſer deſſen Stelle auch bey Feuersgefahr zu vertreten, ſo wie derſelbe auf den traurigen Fall einer zugleich an einem andern Ort ausbrechenden Feuersbrunſt die Direktion zu beſorgen hat, und in ſolchem Fall ſollen ihm alle zum Feuer verordnete Stellen und Perſonen allen ſchuldigen Gehorſam leiſten.

Die alsdann nothwendige Abtheilung der Löſchgeräthſchaften und dazu beſtellten Mannſchaft haben der Herr Stadtammann und der Herr Stadtamtsverweſer gemeinſchaftlich zu treffen, und dabey auf den größern Bedarf der einen und andern Feuersgefahr gehörige Rückſicht zu nehmen.

§. 63.

Zu des Herrn Stadtammanns Unterſtützung bey vorkommenden Feuersgefahren, iſt demſelben die nunmehr von Uns verordnete löbl. Feuerſchau beygeordnet, welche zu allen Zeiten aus zwey Herren des Raths, zwey Herren des Gerichts und zwey Herren des großen Raths nebſt den beyden obrigkeitl. Herren Bau-Inſpektoren beſtehen ſoll.

§. 64.

Dieſe löbl. Feuerſchau hat nicht nur die Obliegenheit, die jährliche Unterſuchung aller und jeder Feuerſtellen in den Stadt- und Bürgershäuſern, und zwar nach ihrem Ermeſſen ein-

oder mehrmalen und zu jeder ihr beliebigen Zeit vorzunehmen, ſondern auch bey neu anzulegenden Feuerſtätten (§. 6.) auf Erfodern Eines löbl. Burgermeiſteramts die Thunlich- oder Unthunlichkeit zu unterſuchen und darüber unter dem Vorſitz des Herrn Stadtammanns zu entſcheiden, von welcher Entſcheidung jedoch den ſich beſchwert beglaubten Hausbeſitzern an Uns den Magiſtrat zu appelliren vorbehalten bleiben ſoll.

§. 65.

Bey ausbrechender Feuersgefahr haben ſämmtliche Glieder einer löbl. Feuerſchau, auch ohne erſt die Anzeige durch den Nachtwächter, Wachtmeiſter oder Einſpänniger abzuwarten, an den Ort des Feuers ſich zu begeben und daſelbſt bis zu Löſchung des Feuers wenigſtens abwechslungsweiſe auszuharren.

§. 66.

Unter Leitung des Herrn Stadtammanns hat löbl. Feuerſchau alle ſachdienliche Vorkehrungen zu Dämpfung des Feuers und zu Verhinderung der weitern Ausbreitung zu treffen, Jedermann aber die Verbindlichkeit, den Anordnungen dieſer obrigkeitl. Stelle oder eines einzelnen Gliedes derſelben, ſchuldigen Gehorſam zu leiſten und ihre Befehle zu vollziehen, die Widerſpenſtigen aber auf geſchehende Anzeige bey Uns dem Magiſtrat unnachſichtliche geſchärfte Ahndung zu gewärtigen.

§. 67.

Auſſer dieſer löbl. Feuerſchau ſind von Uns auch andere zwey Herren des Raths, zwey Herren Richter und zwey Herren des großen Raths zur Aufſicht über das Flüchten verordnet, deren als einer obrigkeitlichen Stelle zu erlaſſende Aufträge von Jedermann genaueſt bey ſonſt unfehlbar zu gewärtigender Ahndung des Ungehorſams, zu befolgen ſind.

§. 68.

Zu Unterhaltung der bey dem Feuerlöſchen ſo unumgänglich erforderlichen Ordnung und ununterbrochener Thätigkeit ſind von Uns acht Herren des Gerichts und acht Herren des großen Raths aufgeſtellt. Solche haben die Obliegenheit und Befugniß, die Reihen der Waſſerbietenden anzuordnen und in beſtändigem Geſchäft zu unterhalten. Deswegen haben ſolche ſogleich auf den erſten Lärmen an dem Ort des ausgebrochenen Feuers zu erſcheinen, und alle Anſtalt zu Herbeyſchaffung der Feuerſpritzen, Feuerkübel und hinlänglichen Waſſers zu treffen.

Der Brunnenmeiſter mit ſeinen Geſellen, ſo wie der Stadtfiſcher und Holzwärte werden hiemit angewieſen, dieſen Herren Aufſehern willig und unverdroſſen an Handen zu gehen.

§. 69.

Ein jeweiliger Herr Bauamtsverwalter und Hr. Bauſchreiber ſollen ſich ebenfalls auf dem

Platz

Digitized by Google

Platz bald möglichſt einfinden, und die zu den Löſchanſtalten obrigkeitlich verordneten Stellen in ihren Aufträgen und Befehlen unterſtützen.

§. 70.

Unſerm aufgeſtellten Stadtwerkmeiſter, Maurer- und Brunnenmeiſter und Kaminfeger aber machen wir es zur gemeſſenſten Obliegenheit, bey ausbrechender Feuersbrunſt von ſelbſt und ohne erſt dazu gefordert zu werden, ſich in möglichſter Eilfertigkeit einzufinden, und nach ihren Einſichten alles dazu beyzuwirken, was die Feuersgefahr von hieſiger Stadt und jedem Bürger irgend entfernen kann.

§. 71.

Ihre ſämmtliche Geſellen und Handlanger, vorzüglich aber die bey hieſigem Bauamt in Lohn ſtehende Zimmer- und Maurergeſellen, auch Handlanger, haben bey ausbrechenden Feuersbrünſten ſich ebenfalls mit ihrem Handwerkszeug ungeſäumt einzufinden, die ihnen von löbl. Feuerſchau oder ihren Meiſtern zu ertheilenden Befehle genaueſt und unverzüglich zu vollziehen, und in Rückſicht des von gemeiner Stadt zu genieſſenden Brods keine Mühe zu ſparen, die drohende Gefahr nach Kräften möglichſt abwenden zu helfen.

§. 72.

Der Stadtbrunnenmeiſter hat mit ſeinen Geſellen dafür ſchleunigſt zu ſorgen, daß ſowohl

Digitized by Google

durch die Brunnenleitung, als auch durch den Stadtbach beſtändiger Waſſervorrath zu dem Feuerlöſchen herbeygeſchaft werde.

§. 73.

Der hieſige Stadtfiſcher hat auf den erſten Feuerlärmen ſogleich Anſtalt zu treffen, daß in die Gegend des Feuers die gemeiner Stadt gehörigen Fiſchzüber und Fiſchfäßer, auch erforderlichen Falls von der Bürgerſchaft Waſch- und Bräugeſchirre, entweder durch die Bauamtsfuhren oder von Bürgern geführt, oder im Eilfall getragen werden.

§. 74.

Zu Ausrichtung der Befehle und Aufträge des Herrn Stadtammanns und der löbl. Feuerſchau ſollen auf den erſten Feuerlärm ſogleich die Wachtmeiſter zu beyden Herren Burgermeiſtern, die Einſpänniger und Holzwärte aber zu dem Herrn Stadtammann eilen, und ſolchem auf den Feuerplatz nachfolgen, der Rathsdiener aber ſich auf das Rathshaus verfügen, und bey Nacht für Anzündung der Lichter beſorgt ſeyn, auch daſelbſt ſich während der Feuersbrunſt aufhalten.

§. 75.

Die Stadtdiener, Gerichts- und Bauamtsknechte haben bey ausbrechendem Feuer ebenfalls Dienſte zu thun, und zwar der Gerichtsknecht bey dem Herrn Stadtammann, der

Digitized by Google

Bauamtsknecht bey löb. Feuerſchau und Bauamt.

§. 76.

Bey entſtehendem Feuerlärm hat das hieſige Kreiskontingent auf die Hauptwache, oder falls der Ort des Brandes ſchon bekannt iſt, dahin ſich zu verfügen, und die ihm anzuweiſende Dienſte nach dem deswegen beſonders entworfenen Reglement zu verſehen, wozu der jedesmalige Hr. Kontingentsoffizier die Befehle von dem Herrn Stadtammann, oder in deſſen Abweſenheit von löbl. Feuerdeputation erhalten ſoll.

§. 77.

Das Metzger-, Fiſcher- und Kloſterthor ſollen bey in der Stadt ausbrechendem Feuer von den Bürgerkompagnien und zwar das Metzgerthor von der erſten, das Kloſterthor von der zweyten und das Fiſcherthor von der ledigen Kompagnie mit einem Korporal und 6 Mann beſetzt werden, über welche Beſetz- und Bewachung Wir ein beſonderes Reglement dieſer Ordnung anzuhängen für nöthig gefunden haben. Die Nebenthore aber ſollen bis zu Dämpfung des Feuers geſperrt werden.

§. 78.

Das bürgerliche Reiterkorps ſoll bey einem in hieſiger Stadt oder ihrem Gebiet entſtehenden Feuerlärmen auf dem Kirchhof ſich verſammeln, und ſodann nach dem dieſer Feuer-

Digitized by Google

ordnung angehängten Reglement bey der Flüchtung gebraucht werden.

§. 79.

Da die Beyſaßen vermöge des ihnen angedeihenden Schutzes allerdings verbunden ſind, zu der Dämpfung einer Feuersbrunſt das ihrige beyzutragen, ſo ſind zu mehrerer Ordnung zwey Obleute für ſolche aufgeſtellt, und ihnen eine beſondere Inſtruktion ertheilt worden. Dieſen Herren Obleuten haben die Beyſaßen ſchuldige Folge zu leiſten, wenn ſie ſich anders des Beyſitzes nicht verluſtig machen wollen.

II. Abſchnitt.

Von den Löſchgeräthſchaften.

§. 80.

Für die nöthigen Löſchgeräthſchaften werden wir ſo wie bisher, alſo noch künftig alle mögliche Sorge tragen. Eben daher ſolle zu den Feuerſpritzen die taugliche Mannſchaft aus unſerer Bürgerſchaft beſtellt, und bey Abgang eines Mannes durch löbl. Feuerſchau ſogleich ein anderer aufgeſtellt werden.

§. 81.

Diejenigen Bürger, welche zu den Spritzen beſtellt ſind, ſollen ſich nicht nur mit der Ein-

Digitized by Google

richtung dieſes Löſchwerkzeugs genau bekannt machen, ſondern auch die Anwendung derſelben in den ſo mancherley Fällen zu erlernen bemüht ſeyn.

§. 82.

Um derſelben dieſes wo möglich zu erleichtern, haben wir auch für die dazu beſtellte Mannſchaft eine beſondere Inſtruktion entwerfen laſſen, welche jeder, wie wir hoffen, fleißig durchleſen und überdenken wird.

§. 83.

Aus der zu jeder Feuerſpritze beſtellten Mannſchaft ſollen von löb. Feuerſchau zwey verordnet werden, welche bey entſtehendem Feuerlärmen ſogleich der Beckenzunft, als dem Aufbewahrungsort der Feuerſpritzen, zueilen, die Nachbarn, denen die Schlüſſel übergeben ſind, falls ſie den Lärmen noch nicht gehört und die Thore eröffnet haben, aufwecken, die Schlüſſel abfordern, die Thore öffnen, und wo es an ſchleuniger Beſpannung mangeln ſollte, mit Beyhilfe anderer Bürger und Beyſaßen die Feuerſpritzen an die Brandſtätte herbey ſchaffen.

§. 84.

Die vorhandenen Schlauchröhre ſollen zugleich mit den Feuerſpritzen, auf die ſolche bisher aufgebunden zu werden pflegen, aus der Beckenzunft abgeholt werden. Wenn jedoch künftighin noch mehrere dergleichen Schlauch-

Digitized by Google

röhre angeſchaft werden ſollten, ſo ſollen zu derſelben Abholung auf die Brandſtelle beſonders Leute aufgeſtellt werden, im Nothfall aber hoffentlich keiner unſerer Mitbürger ſich entziehen, ſolche an Ort und Stelle zu ſchaffen.

§. 85.

Zu den gemeiner Stadt gehörigen Feuerkübeln iſt ein eigener Deckelwagen beſtimmt worden, deſſen Herbeyſchaffung zu dem Feuer von dem Bauamt eiligſt beſorgt werden ſoll, jedoch im Nothfall auch den mit Pferden verſehenen Bürgern vorzüglich empfohlen wird.

§. 86.

Die bey den Löbl. und Ehrbaren Zünften vorräthigen Feuerkübel ſollen von Zunftgenoſſen oder auch andern Bürgern eiligſt abgeholt und an die Brandſtätte geliefert werden.

§. 87.

Um aber die Feuerkübel als eine ſo höchſt nothwendige Löſchgeräthſchaft deſto ſchleuniger und in hinlänglicher Anzahl zum Feuer zu ſchaffen, wünſchen wir, daß nicht nur jede Löbl. und Ehrbare Zunft ſich eine Anzahl Feuerkübel anſchaffe und bey ſich aufbewahre, ſondern daß auch ſelbſt jeder Bürger ſich einen eigenen Feuerkübel anſchaffe, bey ſich aufbewahre und bey ausbrechendem Feuer ſelbſt oder durch die Seinigen an die Brandſtätte ſchaffe. Zu möglich wohlfeiler Ausführung unſers Wun-

ſches werden wir einen Vorrath von den neu erfundenen Strohkübeln bey unſerm Bauamt halten. Zu Vermeidung aller Verwirrung könnte jeder Hausvater ſeinen Kübel mit dem Buchſtaben ſeines Quartiers und ſeiner Numer bezeichnen.

§. 88.

Von nun an ſoll auch jeder in die Ehe tretende Bürger gehalten ſeyn, den Feuerkübel ſelbſt ſich anzuſchaffen, wozu Wir ihm durch löbl. Feuerſchau wohlfeile Gelegenheit verſchaffen wollen.

Und hat löbl. Feuerſchau bey jeder vorzunehmenden Viſitation darauf genaues Augenmerk zu nehmen, ob ein ſolcher Bürger den Feuerkübel wirklich angeſchaft und behalten hat.

§. 89.

Für Herbeyſchaffung der Feuerleitern und Hacken ſoll unſer Bauamt nach deſſen angefügter Inſtruktion ſorgen und daher durch die Stadtpferde ſolche eiligſt herbey führen; im Nothfall aber wird wohl ein mit Pferden verſehener Bürger dieſes Geſchäft zu beſorgen bedacht ſeyn.

§. 90.

Für Laternen, Strickleitern, Flüchtſaile und andere dienliche Löſchgeräthſchaften wollen wir durch unſer Bauamt ſorgen laſſen, dem

wir zu dem Ende eine eigene Inſtruktion vorgeſchrieben haben.

§. 91.

Wir wünſchen auch, daß jede löbl. oder Ehrbare Zunft zwey nach der neuen Erſindung eingerichtete Handſpritzen ſich anſchaffen und dazu zwey ihrer Zunftgenoſſen beſtellen möchte, weil durch dieſe Löſchwerkzeuge nach der Erfahrung anderer Städte, dem Feuer mit vorzüglichem Erfolg gewehrt werden kann. So wie wir ſelbſt auf Koſten des gemeinen Weſens dergleichen Handſpritzen auf die Stadtkirche, die Schule, das Rathhaus und das Oekonomiegebäude anzuſchaffen bedacht ſeyn werden.

§. 92.

Da eine Feuersgefahr ſchon oft durch naſſe Gerberhäute erſtickt worden iſt, ſo verordnen wir, daß jeder Gerbermeiſter auf Verlangen der löbl. Feuerſchau die erforderlichen Häute unweigerlich herlaſſen ſolle, wogegen wir ſolchen den Erſatz des dadurch etwa zu erleidenden Verluſtes aus hieſigem gemeinen Weſen voraus zuſichern.

Und da auch der Schwefeldampf zu Erſtikkung eines im Kamin ausbrechenden Feuers ſehr dienlich gefunden worden iſt, ſo wünſchen wir, daß unſre lieben Mitbürger, beſonders aber diejenigen, welche zu ihrer Handthierung des beſtändigen Feuers benöthigt ſind, etwas

Digitized by Google

Schwefel ſich anſchaffen und an einem ſichern Ort aufbewahren möchten.

§. 93.

Zu allen unſern mit Pferden und Wägen verſehenen l. Mitbürgern hegen wir das volle Zutrauen, ſolche werden bey entſtehendem Feuerlärmen mit ihren Pferden und Wägen dem Feuer zueilen und ſolche zu Flüchtung oder Wegſchaffung des Brandholzes willig herlaſſen.

§. 94.

Den beyden Blaicher- und Müllermeiſtern, ſo wie dem Stadtziegler aber machen wir dieſe Zueilung mit Pferd und Wägen zu einer unausweichlichen Dienſtpflicht, ſo wie die Auſſerachtlaſſung dieſer Pflicht zu einem ſcharf zu ahndenden Vergehen.

Digitized by Google

III. Hauptſtück.

I. Abſchnitt.

Feuerlöſchanſtalten.

§. 95.

Da in den meiſten Fällen das Feuer, wenn es nicht vertuſcht, ſondern ſogleich, als es bemerkt wird, der Nachbarſchaft bekannt gemacht wird, in ſeiner Geburt erſtickt werden kann, ſo machen wir es einer geſammten l. Bürger- und Jnwohnerſchaft zu der unnachläßigſten Pflicht, ja ſogleich, als Feuersgefahr im mindeſten vermuthet wird, die Nachbarſchaft davon zu unterrichten, nicht aber durch vermeynte Selbſthilfe das Feuer löſchen zu können, ſolches zu vertuſchen.

Wir geben daher die Zuſicherung, daß jeder, der eine bemerkte oder mit Grund vermuthete Feuersgefahr ſogleich der Nachbarſchaft anzeigt, von aller Ahndung und Strafe wegen Verſehens oder Verwahrloſung frey bleiben ſolle.

Um ſo ſchärfer und unnachſichtvoller hingegen werden wir den oder diejenigen zur Strafe ziehen, welche das bemerkte Feuer zu vertuſchen und

Digitized by Google

nicht auf der Stelle anzuzeigen, ſich beygehen laſſen ſollten.

Auſſer dieſem um des gemeinen Beſten willen ſtrafbefreyten Fall aber werden Wir jeden in Verwahrung des Feuers zu Schulden kommenden Leichtſinn und Nachläßigkeit, ſolche mag uns durch die Nachbarn, die löbl. Feuerſchau oder ſonſt angezeigt werden, niemals ungeahndet laſſen, ſondern vielmehr mit geſchärften Strafen zu belegen den pflichtſchuldigen Bedacht nehmen.

§. 96.

Als Aufmunterung zur möglichſt zu beſchleunigenden Hilfe bey einer ausbrechenden Feuersnoth ſetzen wir hiemit folgende Belohnungen feſt, nämlichen:

1) Für denjenigen Bürger oder deſſen Knecht, ſo wie für die Stadtfuhrknechte, der die erſte Feuerſpritze auf die Brandſtelle gebracht hat fl. 5. 30 kr.
2) Für diejenigen, welche die erſte Handſpritze herbey gebracht haben fl. 3.
3) Für diejenigen, welche die erſte Parthie Feuerkübel herbey getragen fl. 3.
4) Für denjenigen, der durch ſeine Bemühung dem Feuer beſondern Einhalt gethan hat fl. 11.
5) Für denjenigen, der das erſte mit Waſſer gefüllte Fiſch- oder anderes Faß auf die Brandſtelle bringt fl. 5. 30 kr.

Digitized by Google

Ueber welche Belohnungen löbl. Feuerſchau zu erkennen und die zu belohnenden Einer löbl. Stadtrechnerey anzuzeigen hat.

§. 97.

Wenn Feuer in einem Haus, Stall oder Stadel vermerkt wird, ſo ſoll der Hausvater oder ſonſt ein Hausbewohner die Nachbarn ſtill um Hilfe anrufen, auch ſogleich ſein Haus und in ſolchem alle Thüren öffnen. Die Nachbarn aber ſollen theils mit Waſſer hinzu eilen, theils die in der nächſten Zunft oder andern Ort vorhandene Handſpritze herbeyſchaffen. Zwey Nachbarn endlich ſtellen ſich an die Hausthüre und laſſen Niemand, auſſer diejenige, welche Waſſer tragen, oder Spritzen bringen, in das Haus, unter keinerley Vorwand, hineindringen.

Merken die Nachbarn, daß die Feuergefahr bedenklicher um ſich greift, ſo ſollen ſie ſogleich Feuerlärmen machen.

§. 98.

Iſt aber das Feuer bey deſſen Entdeckung ſchon aus dem Haus ausgebrochen, ſo ſollen einige der nächſten Nachbarn Feuerlärmen machen, die andern Nachbarn des Nachts aufwekken, und dann theils mit Waſſer und zu Nachtszeit mit Laternen in das Brandhaus eilen, zwey oder vier aber die Hausthür oder Thore mit Gewehr beſetzen und auſſer den Waſſer-

tragenden und die Handſpritzen herbeyſchaffenden Nachbarn, und den zu Hilfe eilenden nächſten Verwandten Niemand in das Haus einlaſſen, bis der Herr Stadtammann oder ein Herr Verordneter von löbl. Feuerſchau herbeygeeilt ſeyn wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Eindringen meiſtens blos vorwitziger Leute dem Löſchgeſchäfte mehr hinderlich, ja lebensgefährlich geweſen iſt.

§. 99.

Die löſchenden Nachbarn ſollen das Waſſer nicht ſowohl in die helle Flamme, als auf das brennende Gehölz ſchütten, weil nur durch letzteres das weitere Umgreifen des Feuers gehemmt werden kann.

§. 100.

Um dieſe ſo erſprießliche nachbarliche Hilfe deſto ausführbarer zu machen, wünſchen wir, daß die Nachbarſchaften unter einander darüber ſich vereinigen möchten, wer von ihnen Waſſer tragen, wer die Laternen im Haus aufſtellen und anzünden, wer die Handſpritzen holen, und wer die Wache vor dem Haus haben ſolle.

§. 101.

Sobald Feuerlärmen durch die Nachtwächter, Tambore oder Sturmſchlagen gemacht wird, eilt die geſammte löbl. Feuerſchau, die ihr Zugeordnete des löbl. Bauamts, die Amtleute und Stadtbediente nach ihren beſondern

Inſtruktionen auf die Brandſtätte oder die ihnen angewieſenen Plätze.

§. 102.

Auch jeder Bürger, der zu den Feuerlöſchanſtalten nicht beſonders aufgeſtellt, oder in deſſen Nachbarſchaft die Feuersbrunſt nicht ausgebrochen iſt, ſoll ſowohl für ſeine Perſon, als auch deſſen entbehrliche Hausgenoſſen ſchuldig und gehalten ſeyn, auf den Feuerlärmen der Brandſtelle zu zueilen, und zwar Jedermann entweder einen Hausfeuerkübel, oder auch anderes Waſſergeſchirr mitzunehmen.

Und werden wir diejenigen, welche der gemeinen Hilfe und Rettung in Feuersgefahren ſich ohne erhebliche Urſachen entziehen, davon gar ausbleiben, oder aber dem Feuer ohne thätige Hilfleiſtung müßig zuſchauen, auf geſchehende Anzeige zur Ahndung ziehen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Geld oder Gefängnißſtrafe büſſen.

§. 103.

Ehe aber ein Hausvater ſein Haus verläßt, ſoll derſelbe bey nächtlichem Feuer für die Aushängung einer Laterne ſorgen, zu welchem Ende derſelbe einen Laternhacken in die Mauer befeſtigen laſſen ſolle. Dieſe Beleuchtung iſt ſowohl zur Sicherheit der Stadt, als zur Beförderung der Löſchanſtalten unumgänglich nothwendig, weswegen wir auch auf die Unterlaſ-

Digitized by Google

ſung der Laternenaushängung die Strafe von einem Reichsthaler feſtzuſetzen uns bemüßigt ſehen.

§. 104.

Auſſer der Beleuchtung ſoll auch jeder Hausvater oder Hausmutter bey ausbrechendem Feuer unverzüglich alle Läden, Fallen und andere Dachöffnungen ſperren, um das ſo gefährliche Flugfeuer vom Eindringen abzuhalten. Die Färber, Weißgerber, Leimſieder und Papierer aber ſollen, da ihre Dachungen nicht verſchloſſen werden können, Jemand der Ihrigen auf die Böden mit Waſſervorrath und ihren allenfallſigen Hausſpritzen beſtellen, um das ſich anhängende Flugfeuer ſogleich dämpfen zu können.

§. 105.

Von dem Zueilen zum Feuer ſind alte, betagte, auch kranke und erſt wieder geneſene Bürger befreyt. Hingegen ausgeſchloſſen, Kinder unter 10 Jahren, Fremde, die in den Wirthshäuſern logiren. Dieſen ſoll der Wirth bey ausbrechendem Feuer ſogleich eröffnen, daß nach hieſiger Feuerordnung ſie ihr Quartier bis zu Löſchung des Feuers nicht verlaſſen ſollen, oder ſonſt die Zurückweiſung oder gar Verhaftnehmung zu gewärtigen hätten.

§. 106.

Die Zimmerleute und Maurer ſollen bey

Digitized by Google

entſtehendem Feuerlärmen den nöthigſten Handwerkszeug, und die Wundärzte ihren Bindzeug mit ſich nehmen.

§. 107.

Die nicht beſonders ausgenommenen, oder ſonſt angeſtellten Beyſaßen ſollen ſich auf entſtehenden Feuerlärmen auf dem Kirchhof einfinden und dort die Befehle ihrer obrigkeitlichen Obleute abwarten und befolgen.

§. 108.

Die löbl. Feuerſchau begiebt ſich in ein nahe gelegenes jedoch dem Feuer nicht ausgeſetztes Haus, um daſelbſt ihre Anordnungen vorzukehren.

§. 109.

Auch Wir Burgermeiſter und Geheime werden uns entweder in ſolches Haus zu löbl. Feuerſchau, oder doch in die Nähe deſſelben begeben, um daſelbſt die erforderlichen Verfügungen nöthigenfalls unterſtützen zu können.

§. 110.

Der Herr Bauverwalter ſoll bey entſtehendem Feuerlärmen zuerſt dafür ſorgen, daß die Stadtfuhrknechte die Pferde angeſchirren, und die Spritzen, Feuerkübel, Leitern und Hacken zum Brandplatz liefern.

Digitized by Google

§. 111.

Bey nächtlicher Feuersgefahr ſollen auch ſogleich durch hiezu beſtellte Bauamtsleute die Pechpfannen in die Gegend des Brandplatzes, und auf den Kirchhof, hingegen Laternen mit Oehllampen unter die drey Hauptthore und in das Spritzenhaus geſchaft werden.

Eben ſo ſollen auch ſtatt der bisher auf beſtimmten Plätzen feſtgemachten Pechpfannen, ſo ferne die Beleuchtung der umgelegenen Häuſer nicht erklecklich ſcheinen ſollte, Laternen mit Oehllampen auf die dazu einzuſetzenden Pfähle aufgeſtellt werden.

§. 112.

Bey ausbrechendem Feuer ſollen alle Nachbarn, die in ihren Häuſern laufende Brunnen beſitzen, bey einer Strafe von zwey Reichsthalern gehalten ſeyn, die Hausthüre zu öffnen, und das Röhrwaſſer her zu laſſen. Dagegen ſoll vor jede dieſer zu öffnenden Hausthüren eine Schildwache geſtellt werden, welche auf die Ein- und Ausgehenden das genaueſte Augenmerk tragen und verdächtige Leute anhalten und an die Feuerwache abliefern ſolle.

§. 113.

Wer nicht zu einer beſondern Löſchanſtalt oder Geräthſchaft angeſtellt iſt, ſoll ſich nicht weigern, in die Reihen der Waſſerbietenden zu treten, und dadurch Hilfe zu leiſten, oder ſonſt

Digitized by Google

mit militäriſcher Gewalt dazu genöthigt und nachher zur Ahndung gezogen werden. Die Herren Aufſeher über das Waſſerbieten aber werden hiemit angewieſen, unter den Waſſerbietenden, beſonders wenn es mehrere Stunden dauert, oder bey ſtrenger Kälte, die nöthige Ablöſung zu beſorgen. Doch ſoll Niemand die Reihen verlaſſen, bis deſſen Stelle durch Jemand andern erſetzt ſeyn wird. Und wollen wir denjenigen, die bey dem Löſchungsgeſchäfte ſich ermüdet haben, gern einen Trunk Bier und Stück Brod reichen laſſen. Die Abgelößten ſollen ſich bis zu ihrer nöthigen Erholung oder Erwärmung in ein dem Feuer nahe gelegenes Bierwirthshaus zuſammen begeben, damit man ſie erforderlichen Falls gleich wieder zur Stelle rufen kann.

§. 114.

In das Brandhaus einzudringen wird hiemit obrigkeitlich unterſagt, da durch ſolches Eindringen nothwendig Unordnung entſtehen und die zum Löſchen beſtellten Perſonen in ihren Verrichtungen gehindert werden. Man warnt daher jedermann, der keinen beſondern Beruf hat, in das Brandhaus ſich zu verfügen, oder aber ſonſt Zurückweiſung oder gar angemeſſene Ahndung zu befahren.

§. 115.

Die Richtung der Spritzen gegen das Feuer ſoll nach der Anordnung des Herrn

Digitized by Google

Stadtammanns und löbl. Feuerſchau geſchehen.

§. 116.

Eben ſo ſoll das Einreiſſen der Brandſtätte oder der benachbarten vom Feuer bedrohten Gebäude nicht eher, als nach eingeholtem Beſchluß der löbl. Feuerſchau vorgenommen werden.

§. 117.

Findet löbl. Feuerſchau mit unſerer Begnehmigung oder auch in Eilfällen für ſich nothwendig, zu Verhinderung des weitern Umgreifens des Feuers ein oder mehrere vom Feuer noch nicht angegriffene Gebäude, es ſeyen Häuſer, Städel oder Stallungen, niederzureiſſen und abzubrechen, ſo ſoll ſich der Eigenthümer oder Hausbewohner dieſem blos durch die Pflicht für das Allgemeine abgenöthigten Unternehmen keineswegs entgegen ſetzen, auch auf deſſen Einwenden keine Rückſicht genommen, wohl aber ſolcher ermahnt, und ihm auch dazu geholfen werden, ſeine Habſeligkeiten möglichſt zu flüchten.

§. 118.

Da es aber dem Geſetze der Gerechtigkeit widerſprechen würde, daß Einzelne den für das allgemeine Beſte erlittenen Schaden allein tragen ſollen, ſo geben wir dem oder denjenigen, deren eigenthümliche Gebäude wegen Feuers-

gefahr eingeriſſen und abgebrochen werden müſſen, obrigkeitliche Zuſicherung, daß ſie dafür nach billigen und allenfalls eidlich zu beſtätigendem Anſchlag theils aus der Brandkollecte, theils von ihrer dadurch geretteten Nachbarſchaft, theils aus gemeinem Weſen entſchädigt werden ſollen.

§. 119.

Eben ſowohl ſoll die löbl. Feuerdeputation erforderlichen Falls dazu begwaltigt ſeyn, die Mauern, beſonders die Schiedwände einſtoſſen zu laſſen, wenn dadurch entweder das weitere Umgreifen des Feuers gehemmt, oder aber mittelſt ſolchen Einſtoſſens die Feuerlöſchanſtalten wirkſamer gemacht werden können. Und ſoll die löbl. Feuerdeputation die Einreden der betreffenden Hauseigenthümer daran ſich nicht hindern laſſen.

§. 120.

Bäume, die in der Nähe der Brandſtätte ſtehen, eben deswegen aber das Feuer leicht weiter verbreiten könnten, ſollen ebenfalls auf Verordnung löbl. Feuerdeputation umgehauen werden können.

§. 121.

Wenn auch gleich unter Gottes Beyſtand eine ausgebrochene Feuersbrunſt ſo weit gedämpft worden iſt, daß eine weitere Umgreifung des Feuers nicht mehr zu befürchten zu

ſeyn ſcheint, ſo ſollen deſſen ungeachtet die auf der Brandſtelle befindlichen Bürger, Einwohner und andere, noch weniger aber die zu beſondern Geſchäften aufgeſtellte Mannſchaft die Brandſtätte von ſelbſt nicht verlaſſen, ſondern erſt abwarten, bis löbl. Feuerdeputation ſolche ganz oder zum Theil durch gegebene Erlaubniß entlaſſen haben wird.

§. 122.

So lange jedoch noch irgend einige Gefahr vorhanden und das Feuer noch unter der Aſche glimmt, kann die Brandſtätte ſo wenig ganz verlaſſen werden, daß es vielmehr höchſt nöthig bleibt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Witterung und des Windes eine größere oder geringere Anzahl Arbeiter auf dem Platz zu behalten, jedoch auch ſolche billiger Weiſe von Zeit zu Zeit durch den Trommelſchlag abzulöſen.

§. 123.

Bey jeder ausgebrochenen Feuersbrunſt ſollen daher nach erfolgter Löſchung vier Zimmerleute, vier Maurer und ein Kaminfeger unter der abwechſelnden Aufſicht des Stadtwerk- und Maurermeiſters, nebſt zwey Feuerſpritzen und der dazu gehörigen Mannſchaft, jedoch ebenfalls abwechslungs Weiſe, auf der Brandſtelle vier und zwanzig Stunden Wache halten.

Welche Wache nach Ermeſſen löbl. Feuer-

Digitized by Google

deputation auf zwey, drey und mehrere Tage verlängert werden ſolle.

§. 124.

Das angebrannte Gebälke, Bretter und andere leicht feuerfangende Dinge ſollen, wo nicht noch während der Brunſt, doch ſogleich nach der Löſchung durch hieſige Stadtbauamtsfuhren aus der Stadt auf einen entfernten und dem Winde nicht ausgeſetzten Platz weggeſchaft werden.

Für welche uneinſtellige Wegſchaffung wir einen jeweiligen Hrn. Bauamtsverwalter verantwortlich machen und keine Ausflucht einer andern Arbeit annehmen werden.

§. 125.

Auf gleiche Weiſe ſoll auch nach gelöſchtem Feuer der Schutt, ſobald es die Gluth ohne Gefahr geſtattet, nach Ermeſſen löbl. Feuerdeputation unverzüglich von der Brandſtätte weggeführt werden.

§. 126.

Bemerkt die nach der Brunſt auf der Brandſtätte verbliebene Feuerwache einige Gefahr eines verborgenen Feuers, ſo ſoll ſelbige zwar nicht ſogleich allgemeinen Feuerlärmen machen, jedoch ungeſäumte Anzeige bey dem Herrn Stadtammann thun, auch die Nachbarn zu allenfallſiger Hilfe, ohne gar zu großes Geräuſch, herbey rufen laſſen. Bey wirklichem

Digitized by Google

neuen Ausbruch des Feuers aber ſoll der Feuerlärmen erneuert werden.

§. 127.

Dieſe Feuerwache ſoll auch nicht nur die herumſtehenden Zuſchauer öfters ermahnen, dem Schutte beſonders bey Kellern und Gewölben wegen des gefährlichen Einſtürzens ſich nicht zu ſehr zu nähern, ſondern auch genaue Obacht haben, daß Niemand die im Schutt vorhandenen Hausgeräthſchaften, Eiſen, Geld ꝛc. für ſich aufhebe und davon ſchleppe. Vielmehr ſoll alles, was aus dem Schutte herausgefunden werden wird, an einem ſichern Ort aufbewahrt, und den Brandverunglückten Eigenthümern zugeſtellt werden.

§. 128.

Mauern, Kamine und Gebälke, welche nach der Feuersbrunſt noch ſtehen bleiben, allein gefährlichen Einſturz drohen, ſollen unverzüglich abgetragen, und dagegen keiner Einwendung Platz gegeben werden.

II. Abſchnitt.

Flüchtordnung.

§. 129.

Da bey ausbrechendem Feuer eben ſowohl auf die Rettung der Hausgeräthſchaften, als

der Gebäude aller thunliche Bedacht zu nehmen iſt, ſo haben wir für nothwendig erachtet, zu Erreichung ſolcher heilſamen Abſicht nachfolgende Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft und ſchuldiger Nachachtung bekannt zu machen.

§. 130.

Zur Leitung des Flüchtens ſind von Uns zwey Herren des Raths, zwey Herren Richter und zwey Herren des großen Raths aufgeſtellt worden, welchen als einer obrigkeitlichen Stelle Jedermann ohne mindeſte Ausnahme gehorſam ſeyn ſolle.

§. 131.

Dieſer löbl. Flüchtungsdeputation haben wir zu Ausrichtung ihrer Befehle und Verfügungen den jeweiligen Allmoſenknecht, ſo wie zu dem Flüchtgeſchäfte ſelbſt die Stadelknechte, Sackträger und Vikarien, die Wein- und Salzlader untergeordnet, und ſolchen eine beſondere Inſtruktion zu ihrer pflichtſchuldigen Nachachtung vorgeſchrieben.

§. 132.

Wir haben auch für die zu Flüchtung der Perſonen und Sachen beförderlichen Geräthſchaften, als Strickleitern, Flüchtſaile ꝛc. geſorgt. Wegen des unumgänglich erforderlichen Fuhrwerks aber hegen wir zu unſern l. Mitbürgern, welche mit Pferden und Wägen ver-

Digitized by Google

ſehen ſind, das volle Zutrauen, es werde ein jeder von ſelbſt ſich beeifern, durch ſchleunigſte Herbeyſchaffung ſeines Fuhrwerks das Eigenthum ſeines Nebenmenſchen möglichſt retten zu helfen.

§. 133.

Zu dem allgemeinen Aufbewahrungsort der zu flüchtenden Habſeligkeiten ſoll hieſige Stadtpfarrkirche beſtimmt bleiben. Sollte jedoch die nahe Feuersgefahr ſolches nicht geſtatten, ſo ſoll in ſolchem Nothfall das St. Anna Kirchlein nebſt den Schulen dazu gebraucht werden.

§. 134.

Jeder Bürger und Einwohner wird wohl von ſelbſt auf alle Mittel und Wege voraus bedacht ſeyn, wie er bey einer ihn allenfalls betreffenden Feuersgefahr ſeine wegzubringenden Sachen aufs thunlichſte retten kann. Dieſe Rettung würde dadurch ſehr befördert, wenn ein Hausvater nach dem Beyſpiel anderer Städte ſich mit Flüchtſäcken, die an ſeinem aufgemerkten Namen oder Zeichen kenntlich ſind, verſehen würde.

§. 135.

Bey ausbrechender Feuersgefahr ſoll jeder Hausvater die leicht feuerfangenden Sachen, wohin vorzüglich Pulver, Schwefel, Pech, Hanf und Werk, Papier, Wagenſalbe und

Fettwaaren, Fleiſch im Kamin zu rechnen ſind, aus der Nähe des Feuers an einen ſichern Ort vor allem andern wegzuſchaffen ſorgfältigſten Bedacht nehmen.

§. 136.

Eben ſo ſchleuniger Flüchtung bedarf das Vieh, das ſogleich losgelaſſen und aus den Ställen getrieben werden ſoll.

§. 137.

Befindet ſich das Vieh während einer Feuersbrunſt auf der Waide, ſo ſoll ſolches nicht in die Stadt hereingelaſſen, ſondern von dem wachthabenden Unteroffizier der Hirt angewieſen werden, ſolches auf die Waide zurück zu treiben, und vor gänzlicher Löſchung des Feuers nicht herein zu laſſen.

§. 138.

Jedem Bürger und Einwohner ſoll zwar frey ſtehen, ſeine Habſeligkeiten in ein ihm gefälliges Privathaus ſeiner Verwandten oder Freunde zu flüchten. Doch ſoll ſolches ganz auf ſeine Gefahr, und ohne Unordnung in die Löſchanſtalten zu bringen, geſchehen.

§. 139.

Zur Sicherſtellung der geflüchteten Sachen ſoll die löbl. Flüchtungsdeputation die erfoderliche Anzahl Mannſchaft von dem Hrn. Rittmeiſter des bürgerl. Reiterkorps verlangen kön-

Digitized by Google

nen. Welche Mannſchaft die Zugänge zu der Kirche oder dem Aufbewahrungsort bewachen und Niemand, der nicht zu den Flüchtanſtalten verordnet iſt, hinein gehen laſſen ſolle.

§. 140.

Der durch löbl. Deputation zu verfügenden Flüchtung hat ſich Niemand, der hiezu nicht beſonders aufgeſtellt, oder in beſondern Fällen aufgefordert iſt, zu unterziehen. Seinen Anverwandten und Freunden aber mag Jeder zur Rettung zu Hilfe eilen, ſoferne er nicht zu den Feuerlöſchanſtalten angeſtellt iſt, welche Pflicht als die größere den Vorzug behalten muß.

§. 141.

Wer ſich aber gegen dieſes obrigkeitliche Verbot unterfangen wird, Habſeligkeiten ohne beſonderes Anſuchen der Eigenthümer fortzuſchleppen, der ſoll dafür verantwortlich gemacht; und alles Wegkommende nach der eidlichen Beſtärkung der Beſchädigten ohne alle Nachſicht zu erſetzen ſchuldig ſeyn.

§. 142.

Wer ſich aber vollends erfrechte, von den geflüchteten Habſeligkeiten wenig oder viel zu entwenden, der ſoll deswegen in peinliche Unterſuchung gezogen und nach Umſtänden am Leib und Leben unnachſichtlich geſtraft werden.

§. 143.

Da wir zu unſern l. Mitbürgern das volle Vertrauen haben, daß ſolche dieſe Flüchtungs-

Digitized by Google

anſtalt mit Dank erkennen werden, ſo gewärtigen wir auch um ſo zuverläßiger, daß den von löbl. Flüchtungsdeputation zu treffenden Veranſtaltungen keine unerhebliche Hinderniſſe in Weg gelegt, vielmehr ſolche möglichſt befördert werden.

§. 144.

Nach gedämpfter Feuersbrunſt ſoll löbl. Flüchtungsdeputation alle Eigenthümer der geflüchteten Habſeligkeiten in dem Aufbewahrungsort verſammeln und jedem das ihm zugehörige Eigenthum ſogleich zurückſtellen, über die von mehrern als ihr Eigenthum angeſprochenen Dinge aber, wenn die Anſprechende ſich nicht gütlich verſtehen können, ſo wie wegen der nicht mehr vorgefundenen Stücke vorläufige Unterſuchung anſtellen, und ſofern ſich gegründeter Verdacht ergeben ſollte, löbl. Stadtammannamt ſolches zu fernerer Unterſuchung anzeigen, vor welcher obrigkeitl. Behörde ſodann jeder ſein Eigenthum weiter zu verfechten volle Befugniß behalten ſolle.

III. Abſchnitt.

Feuerlöſchanſtalten bey auswärtigen Feuersbrünſten.

§. 145.

Bey Feuersbrünſten, welche in dem benachbarten Stift Kempten, oder auch in den umliegenden Dörfern ausbrechen, iſt hieſige Stadt,

ihre Bürger und Inwohnerſchaft zu ſchleunigſter Hilfleiſtung um ſo mehr verbunden, als man auch von Seiten des hochfürſtl. Stifts und der Einwohner deſſelben bey den in hieſiger Stadt ausgebrochenen Feuersbrünſten jederzeit die thätigſte und unermüdeteſte Hilfe geleiſtet und zu Löſchung des Feuers ſo viel mitgewirkt hat.

§. 146.

Was löbl. Feuerdeputation und der zu den Spritzen und Löſchgeräthſchaften verordneten Mannſchaft bey den im Stift oder auf dem Land ausbrechenden Feuersbrünſten zu thun obgelegen iſt, werden ſolche aus den ihnen vorgeſchriebenen beſondern Inſtruktionen zu erſehen und darnach ſich zu achten haben.

§. 147.

Eben ſo werden die bürgerl. Herren Hauptleute wegen ihrer bey ſolchen Fällen eintretenden Obliegenheiten auf die beſondere Inſtruktionen gewieſen.

§. 148.

Jeder Bürger und Einwohner, der zu einer im Stift oder auf dem Land ausgebrochenen Feuersbrunſt hin eilt, hat ſich nach den Befehlen und Aufträgen der zu den Feuerlöſchanſtalten aufgeſtellten hochfürſtl. Kommiſſion und deren nachgeordneten Stellen genau zu achten, indem nur durch willige Befolgung ſolcher Aufträge die Abſicht ihrer Hilfleiſtung, nämlich die

Digitized by Google

möglichſte Dämpfung des Feuers, erreicht werden kann.

Die Widerſpenſtigen aber, welche den gebührenden Reſpekt auſſer Augen ſetzen, oder gar vorſätzlich Unordnung verurſachen, werden wir auf geſchehende Anzeige gemeſſenſt ahnden.

§. 149.

Ehe eine ſolche Feuersbrunſt ſo weit gelöſcht worden ſeyn wird, daß für die anſtoſſende Gebäude keine weitere Gefahr mehr zu beſorgen iſt, ſollen unſere hinzugeeilten Bürger und Einwohner die Brandſtelle nicht verlaſſen, es wäre dann wegen kalter oder ſchlimmer Witterung zu einiger Erholung. In welchem Fall jedoch Jedermann die gewiß zu verfügende Abwechslung abwarten ſolle, damit die Feuerlöſchanſtalten niemals unterbrochen werden.

§. 150.

Ohne beſondern Auftrag ſoll bey ſolchen Feuersbrünſten keiner unſerer Mitbürger und Einwohner des Flüchtens ſich annehmen, ſondern die darüber erforderliche Verfügung den hochfürſtl. Stellen überlaſſen.

§. 151.

Noch weniger aber ſoll ſich Jemand der Unſerigen unterfangen, von geflüchteten Habſeligkeiten das geringſte, unter welchem Vorwand es auch ſeyn mag, mit ſich hinweg und in die Stadt herein zu nehmen, oder ſonſt geſchärfte Ahndung unfehlbar zu gewärtigen.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Anſtalten nach gelöſchtem Feuer.

§. 152.

Sobald unter Gottes Beyſtand eine Feuersbrunſt vollkommen gelöſcht und keine Gefahr mehr vorhanden iſt, wird die löbl. Feuerdeputation nicht nur den Ort, wo das Feuer ausgebrochen iſt, zu beaugenſcheinigen, ſondern auch die Urſache des Feuers aufs genaueſte zu unterſuchen haben.

§. 153.

Solche Unterſuchung wird jeder gutgeſinnte Bürger und Einwohner dadurch zu erleichtern und zu befördern, wie wir hoffen, von ſelbſt allen ſchuldigen Bedacht nehmen, und das Vorurtheil, als ob die Angabe der Schuldigen ſeiner bürgerlichen Ehre nachtheilig werden müßte, ſich nicht abhalten laſſen, alle ihm bekannt gewordenen Umſtände anzuzeigen, indem ein Vergehen gegen die allgemeine Sicherheit allerdings angemeſſene und unnachſichtliche Ahndung verdient. Unaufhörlich nagende Gewiſſensvorwürfe bleiben ſonſt die gerechte Strafe für denjenigen, der aus unzeitiger Schonung oder übelverſtandener Ehre die ihm vielleicht allein bekannt gewordenen Umſtände verſchweigt.

Digitized by Google

§. 154.

Für die bey dem Brand in den Löſchanſtalten an ihrem Leib Verunglückten, wird die löbl. Feuerdeputation die nöthige Sorge tragen und ſolche unverzüglich in entfernte Häuſer unter die Aufſicht der Aerzte und Wundärzte bringen laſſen.

§. 155.

Die bey der Löſcharbeit oder beym Flüchten Beſchädigte, ſie ſeyen Bürger, Einwohner oder Auswärtige, werden wir auf Koſten hieſigen gemeinen Weſens verpflegen und kuriren laſſen, auch für diejenige, welche durch eine ſolche Beſchädigung auf immer an ihrem gewöhnlichen Nahrungserwerb gehindert bleiben, auf angemeſſene Weiſe zu ſorgen bedacht ſeyn.

IV.

Digitized by Google

IV. Hauptſtück.

Feuerlöſchübungen.

§. 156.

Da aber auch durch die vollſtändigſte Feuerordnung die dabey gehegte Abſicht in der Ausführung den gehofften Erfolg nicht leiſten wird, wenn nicht von Zeit zu Zeit die zu den Löſchanſtalten beſtimmten Arbeiter und Gehilfen geübt und ihnen die nöthige Anleitung, wie ſich jeder auf dem ihm angewieſenen Poſten zu verhalten hat, ertheilt wird; ſo haben wir jährliche Feuerlöſchübungen einzuführen beſchloſſen.

§. 157.

Wir ſetzen dabey als ganz unnachſichtlich voraus, daß jeder Bürger und Einwohner überhaupt, noch mehr aber jeder zu den Löſchanſtalten beſtimmte Bürger die erneuerte Feuerordnung durch öfteres Durchleſen ſich und den Seinigen bekannt machen werde.

§. 158.

Da die Gegenwart des Geiſtes in einer Feuersnoth von ſo großem Nutzen iſt, ſo ermahnen wir unſere l. Mitbürger, nicht nur

Digitized by Google

Sich ſelbſt, ſondern auch die Ihrigen im Voraus auf ſolche leidige Fälle vorzubereiten, untereinander ſich öfters zu bereden, wie man ſich, wenn man durch Feuersnoth heimgeſucht werden ſollte, benehmen wolle.

Unter die dienlichſten Vorbereitungen gehört wohl die beſtändige Unterhaltung des Feuerzeugs, die Aufbewahrung der Schlüſſel an einem beſtimmten Ort, die Ausſindigmachung der bequemſten Gelegenheit, bey einem in ſeinem Haus ausbrechenden Feuer zu fliehen und die Seinigen, beſonders Kinder, zu flüchten; die Bereithaltung der Flüchtungsſäcke, Ziechen, Körbe ꝛc.

§. 159.

Zu den öffentlichen Löſchübungen wollen wir jährlich einmal die Woche vor dem hieſigen Jahrmarkt oder Kirchweihe, ſodann einen Tag im Herbſt zwiſchen Michaelis und Simon und Judä feſtſetzen.

§. 160.

Sobald auf unſerer löbl. Feuerdeputation Anordnung die Tambore auf den Glockenſchlag Morgens ſechs Uhr, der ſtatt der Sturmglocke das Zeichen ſeyn ſoll, Feuerlärmen ſchlagen und den Ort, an welchem die Uebung vorgenommen werden ſoll, ausgerufen haben, ſo ſoll jeder mit dem ihm zugetheilten Werkzeug an den ihm in der Feuerordnung beſtimmten Platz hineilen.

Auch die Stadtlaternen, die Pechpfannen, ſo wie die ganze Löſchgeräthſchaft werden an Ort und Stelle gebracht, die Fahne auf dem Kirchthurm gegen den beſtimmten Ort ausgehängt, und mit allem die nöthige Uebung vorgenommen.

§. 161.

Auch an allen Häuſern ſollen die zugerichteten Laternen, jedoch ohne angezündetes Licht, heraus gehängt und alle Läden auf den Dachböden zugemacht werden.

§. 162.

Die löbl. Feuerdeputation wird ſich ſodann abtheilen und überall unterſuchen und nachſehen, ob die Löſchgeräthſchaft in Ordnung iſt, und ob Jedermann die ihm durch die Feuerordnung auferlegte Schuldigkeit beobachtet hat.

§. 163.

Bey den Löſchübungen ſoll den zu den Löſchgeräthſchaften angeſtellten Arbeitern, beſonders der erſt kürzlich dazu verordneten Mannſchaft deutlich und umſtändlich gezeigt werden, wie ſie die Löſchgeräthſchaften mit beſtem Erfolg zu behandeln haben.

§. 164.

Auch das Reihenſtellen und Waſſerbieten ſoll bey ſolchen Uebungen vorgekehrt und die nöthige Anleitung ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 165.

Welcher zu den Löſchanſtalten verordnete Bürger von ſolchen Löſchübungen ohne giltige Entſchuldigung weg bleibt, ſoll von löbl. Feuer-deputation vorgefordert und für ſeinen Ungehorſam um einen Reichsthaler gebüßt werden.

§. 166.

Da durch müßige und gaffende Zuſchauer der Endzweck der Löſchübungen gehindert wird, ſo ſoll der Zulauf dergleichen Zuſchauern unterſagt ſeyn, die Uebertreter aber ohne allen Unterſchied dazu angehalten werden, in die Reihen ſich zu ſtellen und Waſſer zu bieten.

Digitized by Google

Inſtruktion
für die Nachtwächter.

§. 1.

Die Nachtwächter ſollen ſich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen, oder aber auf den Uebertretungsfall, worauf unſere Stadtwachtmeiſter durch öftere und unvermuthete Viſitation genau nachſpüren ſollen, ſcharfe Ahndung, und wenn ſolche nichts fruchten ſollte, die Dienſtentſetzung unfehlbar zu gewärtigen haben.

§. 2.

Ohne erhebliche Urſachen ſollen die Nachtwächter nicht durch andere die Wache verſehen laſſen; und wenn ſie ſelbſt verhindert ſind, die Wache durch den Vikarius, nicht aber durch andere unverpflichtete Leute beſorgen laſſen. In jedem Verhinderungsfall aber ſollen ſie entweder ſelbſt oder durch eines der Ihrigen ſowohl bey wohllöbl. Burgermeiſter- als Stadtammannamt ſich entſchuldigen und den Stellvertreter anzeigen.

§. 3.

Da von ihrer ſorgfältigen Wachſamkeit ſoviel abhängt, ſo ſollen ſie nicht nur auf die

Digitized by Google

öffentliche Ruhe und Sicherheit und gegen Lärmen und nächtliche Diebe, ſondern auch und vorzüglich gegen Feuersgefahr ihr ganzes Augenmerk beſtändig richten, auch alles, was ſie Verdächtiges oder gegen die nächtliche Ruhe Anſtößiges finden, des andern Tages ſogleich bey löbl. Stadtammannamt ohne alle Nachſicht anzeigen.

§. 4.

Die bisherige Abtheilung der Nachtwächter in die obere und untere Stadt und Bronnengaſſen ſoll zwar noch fernerhin beſtehen, doch ſollen die Nachtwächter bey ihrem Rufgehen bisweilen unvermerkt abwechſeln, und da den Ruf anfangen, wo ſie ſonſt damit aufhören.

§. 5.

Bey dem vorgeſchriebenen Ruf ſoll der Nachtwächter ſtillſtehen und überall, beſonders in die Gaſſen, wohin ihn ſein gewöhnlicher Gang nicht trift, fleißig umherſehen, ob er nichts gefährliches entdecken kann.

Derjenige Nachtwächter aber, der die Wache durch die untere Stadt zu verſehen hat, ſoll auch jede Stunde dem Thurmwächter auf dem Wendelſtein anläuten und von ihm Antwort erwarten. Unterbleibt dieſe Antwort, ſo ſoll der Nachtwächter des andern Tages die Nachläßigkeit des Thurmwächters ſowohl bey löbl. Burgermeiſter- als Stadtammannamt anzeigen.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn der Nachtwächter eine Hausthüre offen antrift, ſo ſoll derſelbe nachſehen, ob Jemand der Hausbewohner ſich in dem Hausgang befinde. Bemerkt aber der Nachtwächter Niemand, ſo ſoll er den Hausvater ſogleich aufwecken und ihn ermahnen, nachzuſehen, ob niemand Verdächtiger in ſein Haus ſich eingeſchlichen oder eingebrochen habe.

§. 7.

Bey Sturmwinden ſoll jeder Nachtwächter das in den Bürgershäuſern zu bemerkende Waſchfeuer, ſo wie das Tabakrauchen auf den Straßen im Namen der Obrigkeit abſtellen, und die Widerſpenſtigen nach geendigtem Ruf, oder auch nöthigenfalls ſogleich bey löbl. Stadtammannamt anzeigen. Auch ſoll jeder Nachtwächter während eines ungeſtümmen Windes rufen: Feuer und Licht, und es weht faſt!

§. 8.

Bey nächtlichen Sturmwinden ſoll auch jeder Nachtwächter die in ſeinem Viertel wohnenden Windwächter und Wachtmeiſter unverzüglich aufwecken und genaue Obacht geben, ob die Windwächter ihre Pflicht erfüllen.

§. 9.

Wenn ein Nachtwächter in einem Haus etwas feuergefährliches wahrnimmt, ſo ſoll er

es ſogleich den in ſolchem Haus wohnenden Leuten, ſo wie der Nachbarſchaft anzeigen.

§. 10.

Bemerkt aber der Nachtwächter, daß die Flamme entweder ſchon aus dem Haus ausſchlägt, oder darinn hell auflodert, ſo ſoll derſelbe ſogleich Feuerlärmen machen, und während ſolches Feuergeſchreys die in dem Bezirk ſeiner Nachtwache wohnenden Bürger und Einwohner, vorzüglich aber die zum Feuer verordneten Herren Deputirten, den Maurer- und Werkmeiſter und Kaminfeger wecken.

§. 11.

Auch die in ſeinem Viertel wohnenden Tambore und Trompeter ſoll jeder Nachtwächter ſogleich wecken, und dann dem Hrn. Stadtammann zulaufen und den Bericht von der Feuersgefahr ſchuldigermaſſen abſtatten.

§. 12.

Eben ſo ſoll dem Thurmwächter, wenn ſolcher etwa nicht gleich Sturm ſchlagen ſollte, ſogleich Nachricht gegeben werden, damit Jedermann von der drohenden Feuersgefahr benachrichtigt werde.

§. 13.

Bemerkt ein Nachtwächter während des Herumgehens, oder auch auf der Hauptwache, daß ein anderer Kamerad ungewöhnlich ruft,

Digitized by Google

worauf jeder ſtets aufmerkſam ſeyn ſoll, ſo ſoll er ſich ſogleich erkundigen, und wenn Feuersgefahr vorhanden iſt, ſeinen Ruf ſogleich wieder anfangen und unausgeſetzt fortſetzen.

§. 14.

Während einer Feuersbrunſt hat nach erfolgter Kundmachung, Lärmſchreyens und Anzeige jeder Nachtwächter ſeinen Gang unausgeſetzt fortzuſetzen und ſeine Aufmerkſamkeit beſonders auf das Flugfeuer und verdächtige Leute zu verdoppeln.

§. 15.

Wenn der Nachtwächter, der die obere Stadt in ſeiner Wache zu durchgehen hat, ſehen oder hören ſollte, daß in dem benachbarten Stift Feuer ausgebrochen ſey, ſo ſoll er den auf dem Weg zum löbl. Stadtammannamt wohnenden Tambor wecken und es ſodann anzeigen und beſtändig rufen: Funken ſtieben!

Digitized by Google

Inſtruktion
für die Thurmwächter.

§. 1.

Die beeidigten Thurmwächter ſollen einen ordentlichen und nüchternen Lebenswandel führen, oder ſonſt ſcharfe Ahndung und Dienſtabſetzung zu gewärtigen haben.

§. 2.

Kein Thurmwächter ſoll ohne beſondere Erlaubniß des Herrn Amtsburgermeiſters die Wache durch einen andern verſehen laſſen.

§. 3.

Die beyden Thurmwächter ſollen in der Wache ſolchergeſtalt abwechſeln, daß der eine von Mitternacht an bis Mittag, der andere aber von Mittag bis Mitternacht die Wache halte, und den Thurm nicht eher verlaſſen, als bis erſt der ablöſende Kamerad auf dem Thurm ſich eingefunden hat.

§. 4.

Da ihre erſte Pflicht darinn beſteht, auf alles, was in der Stadt und hieſigen Gegend ſich ereignet, unverrückte Aufmerkſamkeit zu tragen, ſo ſollen ſie bey Tag und Nacht in jeder

Digitized by Google

Stunde öfters gegen alle vier Himmelsgegenden umſchauen, und zu ſolchem Ende aus ihrer Stube heraus gehen, um auch gegen Mitternacht ebenfalls ſich umſehen zu können.

§. 5.

Das ihrem Dienſt geradezu widerſprechende Schlafen während der Wache wird den Thurmwächtern ernſtgemeſſenſt unterſagt und ihnen auf den Uebertretungsfall nicht nur ſcharfe Ahndung, ſondern ſelbſt die Dienſtentſetzung gedroht. Um aber von ihrer Wachſamkeit beſtändige Ueberzeugung zu haben, ſoll der wachhabende Thurmwächter alle Stunden in der Nacht dem anläutenden Nachtwächter durch einen Ruf antworten.

§. 6.

Bey Hochgewittern ſoll der Thurmwächter ſeine Aufmerkſamkeit vorzüglich verdoppeln und nach ſtarken Schlägen fleißig umherſehen, ob der Blitz nirgends gezündet und das Feuer ausgeſchlagen habe.

§. 7.

Wenn der Thurmwächter ſelbſt ſieht, daß in der Stadt oder in der Vorſtadt Feuer ausbricht, ſo ſoll er dieſes ſogleich durch Sturmſchlagen der Kellen an die große Glocke, anzeigen, bey Tag eine Fahne, bey Nacht aber eine Laterne gegen die bedrohte Gegend aushängen.

Digitized by Google

Bricht aber im benachbarten Stift Feuer aus, ſo ſoll er blos Sturmſchlagen.

Bemerkt aber der Thurmwächter Feuer in einem benachbarten Dorf, ſo ſoll derſelbe in das ihm zugeſtellte Horn ſtoßen und die Gegend des Feuers herunter rufen.

§. 8.

Sobald der andere Thurmwächter, welcher die Wache nicht hat, den Feuerlärmen hört, ſo ſoll derſelbe ſich unverzüglich auf den Thurm begeben, und daſelbſt beyde Wächter bis zu Löſchung des Feuers verbleiben.

§. 9.

Der Meßner ſoll auf geſchehendes Sturmſchlagen zwey Perſonen auf den Thurm ſchicken, um den Wächtern behilflich zu werden.

§. 10.

Das Sturmſchlagen ſoll auf ſolche Weiſe geſchehen, daß es Jedermann von dem gewöhnlichen Schlagen der Uhr unterſcheiden kann. Deswegen ſoll der Thurmwächter, wenn es in der Stadt brennt, achtzehnmal, wenn es in der Vorſtadt oder auf den Gütern inner den Friedſäulen brennt, ſechszehnmal, und wenn im Stift Feuer ausbricht, vierzehnmal an die große Glocke ſchlagen, dann aber ſo lange innhalten, bis er eben ſoviel bey ſich gezählt hat. Hierauf ſoll er wieder 18 — 16 — 14 mal, nachdem es in der Stadt oder in ihrem Ge-

Digitized by Google

biet oder im Stift brennt, an die Glocke ſchlagen, und dann innhalten. Auf ſolche Weiſe ſoll der Thurmwächter bis auf einlangenden Befehl des Hrn. Stadtammanns fortfahren.

§. 11.

Bey einer ſich ſehr ausbreitenden Feuersnoth aber, oder wenn an mehrern Orten zugleich Feuer ausbricht, ſoll der Thurmwächter nicht mehr Sturm ſchlagen, ſondern mit den Glocken läuten.

§. 12.

Bemerkt der Thurmwächter, daß auſſerhalb der Stadt, dem Stift und den Friedſäulen auf einem benachbarten Dorf oder Bauernhof Feuer ausbricht, ſo ſoll er es nicht nur dem Nachtwächter durch das Sprachrohr melden, in welcher Gegend er das Feuer vermeyne, ſondern auch auf einem dazu an Hand gegebenen Horn von Zeit zu Zeit Sturm blaſen.

§. 13.

Mit dem Sturmſchlagen oder Läuten ſoll der Thurmwächter ſo lange, als die Feuersbrunſt nicht gelöſcht iſt, und bis auf einlangenden Befehl des Hrn. Stadtammanns abwechslungsweiſe fortfahren.

§. 14.

Wenn nach gelöſchter Brunſt neuerdings ein Feuer ausbrechen und deswegen der Feuerlärmen erneuert wird, ſo ſoll auch der Thurmwächter wieder Sturm ſchlagen.

Digitized by Google

Inſtruktion
für die Windwache.

§. 1.

Die von wohllöbl. Magiſtrat aufgeſtellten und beeidigten Windmeiſter und Windwächter ſollen bey ausbrechendem Sturmwind, oder auch bey ſtürmiſcher Witterung von ſelbſt oder auf Erinnern der Nachtwächter ſogleich mit den ihnen von gemeiner Stadt angeſchaften Sturmhauben und wohlverſorgten Laternen auf die Hauptwache ſich verfügen, und ſobald der mehrere Theil beyſammen iſt, in die obere und untere Stadt, auch Bronnenthorgaſſe ſich vertheilen.

§. 2.

Die Windwächter ſollen bey ihrem Umhergehen ſtets und überall das ſchärfſte Augenmerk auf alles Feuergefährliche richten, die Werkſtätt- und Waſchfeuer ſogleich abſtellen, auch das Tabakrauchen auf den Straſſen bey obrigkeitlicher Strafe unterſagen, die Widerſpenſtigen und Ungehorſamen aber aufmerken und nach ſich gelegtem Sturm löbl. Stadtammannamt anzeigen.

§. 3.

Entdeckt ein Windwächter in einem Haus, Stadel, Stall oder andern Gebäude etwas Feuer-

Digitized by Google

verdächtiges, ſo ſoll er ſich das Haus zum Durchſuchen ſogleich eröffnen laſſen, im Weigerungs- oder Unterlaſſungsfall aber die Hausthüre mit der bey ſich zu führenden Axt einhauen, die Durchſuchung eines ſolchen verdächtigen Hauſes aber nächtlicher Weile niemals bey bloßem Licht, ſondern mit einer wohlverſorgten Laterne vornehmen.

§. 4.

Finden ſich dann bey ſolcher ſorgfältig vorzunehmenden Unterſuchung eines feuerverdächtigen Gebäudes wirkliche Spuren eines ausbrechenden oder auch verborgenen Feuers, ſo ſoll die Windwache ſolches unverzüglich der Nachbarſchaft bekannt, dann aber Feuerlärmen machen und es bey löbl. Stadtammannamt anzeigen.

§. 5.

Jeden Bürger und Einwohner, der ſich dem im Namen der Obrigkeit zu geſchehenden Verbot des Feuerns bey ſtürmiſcher Witterung widerſetzt, ſoll die Windwache ſogleich löbl. Stadtammannamt anzeigen, bis zu Einlangung des zu ertheilenden Befehls aber ein Windwächter das Haus des Widerſpenſtigen bewachen, wofür der Widerſpenſtige dem Windwächter einen Gulden zu entrichten haben ſoll.

§. 6.

Bey nächtlichen ſtarken Sturmwinden ſollen die Windwächter befugt ſeyn, in jeder Straße die Inwohner eines oder zwey Häuſer aufzuwecken und zu ermahnen, abwechslungsweiſe zu wachen.

Inſtruktion
für die Tambore und Trompeter.

§. 1.

Sowohl die Tambore der drey bürgerlichen Kompagnien und der Trompeter des Reiterkorps, als auch der Kreiskontingentstambor ſind verbunden, bey ausbrechendem Feuer in der Stadt, in der Vorſtadt oder auch im Stift von ſelbſt oder auf Anzeige des Nachtwächters oder auch eines Bürgers durch die ganze Stadt und Vorſtadt Allarm zu ſchlagen und zu blaſen.

§. 2.

Jeder derſelben hat daher ſein Spiel oder Inſtrument, ſo wie den Feuerzeug bereit zu halten, damit er ſich deſſelben ohne alle Verzögerung bedienen und ſeine Schuldigkeit beobachten kann.

§. 3.

Keiner derſelben hat erſt obrigkeitlichen Befehl oder Ordre ſeines Kommandanten abzuwarten, ſondern ſogleich von ſeinem Quartier aus Allarm zu ſchlagen und zu blaſen.

§. 4.

Die Tambore und Trompeter ſollen, wenn ſie

Digitized by Google

ſie einander begegnen, ſich abtheilen, damit der Allarm überall verbreitet werden kann.

§. 5.

Sie ſollen mit dem Allarmſchlagen und Blaſen von Zeit zu Zeit abſetzen.

§. 6.

Sie ſollen damit ſo lange unausgeſetzt fortfahren, bis ſich bey dem Feuer eine hinreichende Menge zu den Löſchanſtalten eingefunden haben wird.

§. 7.

Dann ſollen die Tambore und Trompeter unweit der Brandſtelle ſich einſinden und daſelbſt beſtändig, bey gar großer Kälte aber abwechslungsweiſe aufhalten, um die Befehle des Herrn Stadtammanns zu erwarten.

§. 8.

Sobald der Herr Stadtammann befiehlt, das Allarmſchlagen und Blaſen zu erneuern, ſollen ſie ſolchen Befehl auf der Stelle vollziehen und die ganze Stadt von der neuen oder größern Gefahr unterrichten, auch die Leute auf Befehl des Herrn Stadtammanns auffordern, zu dem Feuer zu eilen.

§. 9.

Bricht in dem benachbarten Stift Feuer aus, ſo ſollen die ſämmtlichen Tambore und

Digitized by Google

Trompeter, ſobald ſie es inne geworden, ſogleich, ſey es bey Tag oder Nacht, Feuerlärmen ſchlagen und blaſen.

§. 10.

Wenn durch ſolches Feuerlärmſchlagen und Blaſen die zum Feuer verordnete und die beſtellte Leute nebſt andern in beträchtlicher Anzahl zu dem Feuer wirklich hinaus geeilt ſind, ſollen die Tambore und der Trompeter inne halten, unter das Kloſterthor ſich begeben und dort die weitern Befehle des Herrn Stadtammanns abwarten.

§. 11.

Sobald der Herr Stadtammann oder deſſen Stelle vertretende Herren Verordnete den Tamboren und dem Trompeter befehlen werden, abermals Feuerlärmen zu ſchlagen, ſo ſollen ſie ſich in die Gaſſen vertheilen und Lärm ſchlagen und blaſen, auch die Leute auffordern, zum Feuer zu eilen.

§. 12.

Auch nach gelöſchtem Feuer ſollen die Tambore und Trompeter ſich auf den Fall eines neu ausbrechenden Feuers bereit halten, neuerdings Feuerlärmen zu ſchlagen und zu blaſen.

§. 13.

Wenn durch den Thurmwächter oder ſonſt eine auf dem Land ausgebrochene Feuersbrunſt

Digitized by Google

angezeigt wird, ſo ſollen die Tambore und der Trompeter unverzüglich Lärmen durch die ganze Stadt, Bronnenthorgaſſe und Vorſtadt ſchlagen und blaſen, hierauf aber der Kontingentstambor auf der Hauptwache bleiben und abwarten, ob der Feuerlärmen zu erneuern iſt.

Inſtruktion
für den Kaminfeger.

§. 1.

Der verpflichtete Kaminfegermeiſter ſoll ſich eines ordentlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, ohne Vorwiſſen und Einwilligung löbl. Burgermeiſter- und Stadtammannamts von hieſiger Stadt über Nacht ſich niemals entfernen, und auf zu erhaltenden Urlaub einen tauglichen Geſellen an ſeine Statt ſtellen.

§. 2.

Der Kaminfegermeiſter ſoll, ſo weit es irgend möglich iſt, die Arbeit ſelbſt beſorgen, wenigſtens aber des Jahrs einmal jedes Kamin ſelbſt beſteigen und fleißig nachſehen, ob er nirgends etwas Schadhaftes antreffe, zu welcher Abſicht derſelbe dieſe erneuerte Feuerordnung durch öfteres Durchleſen ſich genau bekannt zu machen hat.

§. 3.

Wenn der Kaminfegermeiſter einen Geſellen in Arbeit nimmt, ſo ſoll er denſelben löbl. Stadtammannamt anzeigen, damit ſolcher Geſelle bey der nächſten Sitzung der löbl. Feuer-

Digitized by Google

deputation vorgefordert, ihm das Handgelübde wegen genauer Beobachtung der hieſigen Feuerordnung abgenommen und dieſe Inſtruktion vorgeleſen werden kann.

Auch das Abſchied- oder Feyerabendgeben eines Geſellen ſoll dem löbl. Stadtammannamt von dem Kaminfegermeiſter gebührend angezeigt werden.

Uebrigens hat der Kaminfegermeiſter jeden neuen Geſellen ſo wie mit der beſondern Beſchaffenheit aller und jeder hieſigen Feuerſtätte, alſo auch mit der erneuerten Feuerordnung genau bekannt zu machen, indem der Kaminfegermeiſter für jeden Begehungs- oder Unterlaſſungsfehler ſeines Geſellen nicht nur dem beſchädigten Hausbeſitzer, ſondern auch gemeinem Weſen verantwortlich bleiben ſoll.

§. 4.

Jeden ſelbſt, oder auch durch den Geſellen oder Jungen an den Kaminen, Oefen und allen andern Feuerſtellen zu entdeckenden Fehler, ſo wie die zu engen und daher entweder ſchwer oder gar nicht zu beſteigenden Kamine aller Art hat der Kaminfegermeiſter ſogleich nicht nur dem Hauseigenthümer anzuzeigen, ſondern auch löbl. Stadtammannamt bey ſonſt zu gewartender ſcharfer Ahndung zu melden.

§. 5.

Der Kaminfeger ſoll über die hieſigen Feuerſtellen ein ordentliches Tagebuch führen, damit

er daraus erſehen und darthun kann, wann jedes Feuerwerk zum letztenmal gereinigt worden iſt.

§. 6.

Der Kaminfeger ſoll in Reinigung der Kamine und Feuerwerke ſich nicht die mindeſte Saumſeligkeit zu Schulden kommen laſſen, ſondern ſolche Reinigung fleißig, beſonders zu Herbſt- und Winterszeiten, und auch nach Erforderniß der Umſtände und des ſtark angeſetzten Rußes ſelbſt des Sommers, auf allen Fall aber doch alſo wenigſtens des Jahrs zweymal vornehmen.

§. 7.

Vorzüglich aber ſoll der Kaminfeger diejenigen Feuerſtätte, die häufiger und mit ſtärkerm Feuer gebraucht werden, als Bräu- und Färbhäuſer, Brandweinküchen, Beckenöfen, fleißig und zwar längſtens alle ſechs Wochen einmal reinigen und daran ſich den Eigennutz des Hauseigenthümers nicht hindern laſſen, vielmehr bey fortdauernder Widerſetzlichkeit die Schuldigen löbl. Stadtammannamt zu gebührender und auch unnachzuſehender Ahndung anzeigen.

§. 8.

Damit man auch überzeugt werden kann, daß der Kaminfeger ein Kamin ganz beſtiegen habe, ſo ſoll derſelbe den gewöhnlichen Ruf

Digitized by Google

bey ſonſt zu gewärtigender Ahndung nicht unterlaſſen.

§. 9.

Das jährliche Verdingen der Kaminfegerarbeit wird dem Kaminfeger hiemit neuerdings aufs ſchärfſte verboten und er auf jeden Uebertretungsfall um drey Reichsthaler unnachſichtlich geſtraft werden.

§. 10.

Bey entſtehendem Feuerlärmen ſoll der Kaminfeger nebſt ſeinem Geſellen mit Leitern und anderm Handwerkszeug der Brandſtelle zueilen, und nach den Befehlen der löbl. Feuerdeputation ſich pünktlich benehmen, auch die Brandſtätte nicht eher als nach gänzlicher Dämpfung des Feuers verlaſſen.

§. 11.

Auch nach gedämpftem Feuer ſollen der Kaminfeger und ſein Geſell abwechslungsweiſe auf der Brandſtätte ſo lange wachen, bis ſie von löbl. Feuerdeputation des fernern Wachens entlaſſen worden ſeyn werden.

§. 12.

Bey Feuersbrünſten im benachbarten Stift oder auf dem Land ſoll der Kaminfeger oder ſein Geſell dem Feuer zueilen und der hochfürſtl. Kommiſſion ſeine Dienſte anbieten, einer von ihnen aber in hieſiger Stadt auf alle nicht vorher zu ſehende Fälle verbleiben.

§. 13.

Obrigkeitlich feſtgeſetzter Lohn des Kamin-fegers.

Für ein Kamin durch drey Stockwerke jedesmal 15 Kreuzer.

Für ein Kamin durch zwey Stockwerke 10 Kreuzer.

Für ein Kamin durch ein Stockwerk 5 Kreuzer.

Für ein Kamin eines Waſch- oder Sied-keſſels 4 Kreuzer.

Digitized by Google

Inſtruktion

für den Stadt-Werk-Maurer- und Brunnenmeiſter.

§. 1.

Ein jeweiliger Stadtwerkmeiſter und Stadtmaurermeiſter ſollen nach ihren gegen hieſiges gemeine Weſen obhabenden beſchwornen Pflichten die möglichſte Aufmerkſamkeit darauf haben, daß die obrigkeitliche Feuerordnung nach ihrem ganzen Innhalt von Jedermann genau beobachtet, und dawider nicht gehandelt werde.

§. 2.

Der Stadtwerkmeiſter und Stadtmaurermeiſter ſollen eben ſowohl, als jeder andere verbürgerte Zimmer- und Maurermeiſter, bey den ihnen zu übertragenden neuen Gebäuden, ſo wie bey Ausbeſſerung der alten weder ſelbſt, noch durch ihre Geſellen und Arbeiter etwas bauen oder herſtellen, was der hieſigen Feuerordnung entgegen oder mit Feuersgefahr verbunden wäre, auch bey Erbau- oder Herſtellung aller Feuerſtätte fleißig nachſehen, ob der dabey gebrauchte Geſell keinen Fehler ſich zu Schulden kommen laſſe.

Digitized by Google

§. 3.

Eben ſo ſoll auch der Stadtmaurermeiſter darauf ein wachſames Auge tragen, daß die Hafner die ihnen aufgetragene Bachöfelen und Oefen mit Zügen nach der neuen Art ſolchergeſtalt herſtellen, daß dabey keine Feuersgefahr veranlaßt wird. Die Hafnermeiſter aber werden bey dieſem Anlaß wohlmeinend ermahnt, bey Verfertigung ſolcher Bachöfelen und Oefen mit Zügen ſich keine Nachläſigkeit oder Gefährlichkeit zur Laſt kommen zu laſſen, auch ihren Geſellen fleißig nachzuſehen, im Unterlaſſungsfall werden die Hafnermeiſter für die von ihren Geſellen verurſachte Beſchädigung und Gefährlichkeit ſowohl dem Hausbeſitzer als dem gemeinen Weſen verantwortlich bleiben. Damit aber löbl. Feuerdeputation von allen ſolchen von Hafnern zu ſetzenden Bachöfelen und Oefen die erforderliche Nachricht deſto gewißer bekomme, ſo ſoll jeder Hafnermeiſter, dem ein ſolches Bachöfele oder Ofen mit Zügen zu verfertigen übertragen iſt, ſolches ſogleich löbl. Stadtammannamt melden, damit von löbl. Feuerſchau die nöthige Einſicht an Ort und Stelle genommen werden kann.

§. 4.

Der Stadtmaurermeiſter wird nebſt den übrigen hier verbürgerten Maurermeiſtern gemeßenſt angewieſen, die erneuerte Feuerordnung, ſoweit ſolche die Maurerarbeit betrift, ihren

Geſellen, beſonders den neu anzunehmenden genau bekannt zu machen, indem löbl. Feuerdeputation jeden Maurermeiſter, der ſolchen Unterricht ſeinen Geſellen zu geben verſäumen wird, auf den jedesmaligen Unterlaſſungsfall um zwey Reichsthaler zur Ahndung ziehen wird.

§. 5.

Der Stadtwerk- und Stadtmaurermeiſter ſollen der aufgeſtellten löbl. Feuerdeputation, der ſie als beſtändige Mitglieder zugeordnet ſind, alles, was ſie als feuergefährlich oder feuerordnungswidrig bemerken, in der nächſten Sitzung vortragen, und wenn Gefahr auf dem Verzug haftete, ſolches ſogleich löbl. Stadtammannamt anzeigen, oder ſonſt dafür verantwortlich gemacht werden.

§. 6.

Der Stadtwerkmeiſter ſoll neben dem Hrn. Bauamtsverwalter und Bauſchreiber auf die gute Unterhaltung aller Löſchgeräthſchaften genaue Obacht tragen, und für die Erſetzung des Abgängigen, ſo wie für Herſtellung des Schadhaften unaufſchieblichen Bedacht nehmen.

§. 7.

Bey ausbrechender Feuersgefahr ſollen der Stadtwerkmeiſter und Stadtmaurermeiſter ſich aufs äuſſerſte beeilen, auf der Brandſtelle zu erſcheinen, und daſelbſt unter der Leitung löbl. Feuerdeputation nach ihrem beſten Wiſſen und

Digitized by Google

Gewiſſen alles nur erdenkliche anwenden, um die Feuersgefahr zu dämpfen und derſelben weitere Verbreitung zu verhindern. Und verſieht Ein wohllöbl. Magiſtrat Sich zu denſelben unfehlbar, daß ſolche weder Mühe noch Fleiß ſparen, und auch keine Gefahr ohne Noth ſcheuen werden.

§. 8.

Häuſer, Dächer oder Wände einzureiſſen oder einzuſchlagen ſollen der Werk- und Maurermeiſter ohne vorgängigen Auftrag löbl. Feuerdeputation nicht befugt ſeyn, jedoch ihnen nicht nur zuſtehen, ſondern auch obliegen, ihre Meynung nach obhabenden Pflichten zu einer ſolchen Niederreiſſung oder Einſchlagung, ſoferne davon mit Grund gedeihlicher Erfolg zu erwarten iſt, an löbl. Feuerdeputation abzugeben.

§. 9.

Der Werk- und Maurermeiſter ſollen ihre untergebenen Arbeiter im Voraus unterrichten, und ihnen auftragen, bey entſtehender Feuersgefahr oder gar ausbrechender Brunſt mit dem nothwendigſten Handwerkszeug, als Axten, Beilen, Hämmern, Brecheiſen der Brandſtelle unverzüglich zu zueilen, und daſelbſt nach den ihnen zu ertheilenden Befehlen dem Feuer und deſſen weitern Ausbreitung entgegen zu arbeiten.

§. 10.

Nach gedämpftem Feuer ſollen der Werk- und Maurermeiſter nicht ſogleich davon gehen,

ſondern unter Leitung der anweſenden Herren Feuerdeputirten mit ihren untergebenen Arbeitern abwechslungsweiſe ſo lange wachen, bis löbl. Feuerdeputation ſolche von fernerm Wachen entlaſſen haben wird.

§. 11.

Der Werk- und Maurermeiſter haben in einem ſolchen Fall auch für die unverzügliche Wegſchaffung des angebrannten Gebälks und Holzwerks, ſo wie für die Abtragung des den Einſturz drohenden Mauerwerks Sorge zu tragen.

§. 12.

Auf keiner Brandſtätte ſollen der Werk- und Maurermeiſter ohne vorher erhaltene Erlaubniß löbl. Feuerdeputation ein neues Gebäude aufzuzuführen befugt ſeyn.

§. 13.

Bey den Löſchübungen haben der Werk- und Maurermeiſter ſich unnachſichtlich einzufinden, und ihren Untergebenen die erforderliche Anleitung, wie ſolche ſich bey einer wirklichen Feuersgefahr zu benehmen haben, zu ertheilen.

§. 14.

Der Stadtbrunnenmeiſter ſoll nach deſſen gegen das gemeine Weſen obliegenden Pflichten dafür ſorgen, daß zu allen Zeiten kein Waſſermangel eintreten, und daß der Stadtbach zu jeder Zeit zu den Löſchanſtalten gebraucht wer-

Digitized by Google

den kann. Daher derſelbe für die Stellfallen und derſelben gute Unterhaltung den fleißigſten Bedacht nehmen ſoll.

§. 15.

Bey ausbrechendem Feuer in hieſiger Stadt und Vorſtadt ſoll der Stadtbrunnenmeiſter auf den erſten Lärmen unverzüglich das Waſſer in der Gegend der Brandſtelle verſtärken, und zu ſolchem Ende auch ganze Brunnenſtuben zu öffnen befugt ſeyn.

§. 16.

Eben ſo ſchleunig ſoll der Brunnenmeiſter nicht nur den Ablaß oder Docke an dem Weiher im Stadtgraben ziehen, ſondern auch ſelbſt oder durch einen ſeiner Untergebenen den Stadtbach bey der Abtheilung möglichſt zu verſtärken ſuchen.

§. 17.

Wenn der Brunnenmeiſter zu Sammlung oder Schwellung des Waſſers aus den Brunnen oder Stadtbach Dungs benöthigt iſt, ſo ſoll derſelbe befugt ſeyn, denſelben von der nächſt gelegenen Dunglege herbeyzuſchaffen, den Eigenthümer aber nachher anzeigen, damit ſolchem der gebrauchte Dung aus dem Bauamte wieder erſetzt werden kann. Auch wird das löbl. Bauamt dafür Sorge tragen, daß zu allerzeit beſtändig ein mit Dung geladener Wagen in Bereitſchaft ſtehe.

Digitized by Google

Inſtruktion
für die Thorwärte der Haupt- und Nebenthore.

§. 1.

Die Thorwärte unterm Metzger- und Fiſcherthor ſollen auf entſtehenden Feuerlärmen die die ihnen anvertrauten Thore den zu nächtlicher Weile zum Feuer herbeyeilenden Bürgern, Beyſaßen und Nachbarn zwar unentgeldlich öffnen, jedoch in ſolange wieder zuſchließen, bis das zu Beſetzung ſolcher Thore beorderte bürgerliche Kommando angerückt ſeyn wird.

§. 2.

Der Thorwart unterm Kloſterthor aber ſoll auf einen in der Stadt oder auch im benachbarten Stift nach eilf Uhr des Nachts entſtehenden Feuerlärmen die Thorſchlüſſel von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsort abholen und das Thor unverzüglich öffnen, jedoch genaue Aufſicht auf die herein oder hinaus Gehenden haben, und hievon dem Kommandanten der in ſolchen Fällen unter ſolches Thor beordneten bürgerl. Mannſchaft Bericht geben.

§. 3.

Kein Thorwart der drey Hauptthore ſoll während einer Feuersbrunſt bey ſchwerer Ahndung das Thor verlaſſen.

Digitized by Google

§. 4.

Kömmt unter Tag Feuer aus, und die Viehheerde wär auf der Waide, ſo ſoll der Thorwart unterm Fiſcherthor den Hirten mit der Heerde nicht herein laſſen, ſondern auf die Waide zurückweiſen. Erſt nach gelöſchtem Feuer mag die Heerde zum Thor eingelaſſen werden.

§. 5.

Die Thorwärte ſollen während einer Feuersbrunſt auf diejenigen, welche etwas aus der Stadt hinaus, oder in ſolche herein tragen oder führen, ſo wie auf die verdächtigen genaues Augenmerk tragen, der Wache anzeigen und in Verhaft nehmen laſſen.

§. 6.

Die Thorwärte bey den Nebenthoren ſollen, ſobald bey Tag Feuerlärmen entſteht, das ihnen anvertraute Nebenthörlen unverzüglich ſperren, und ſo lange das Feuer nicht gelöſcht iſt, niemand, wer er auch ſey, ohne beſondern obrigkeitlichen Befehl bey ſonſt ſchwerer Ahndung zu öffnen ſich unterfangen.

§. 7.

Auch die Nebenthorwärte ſollen das ihnen anvertraute Nebenthor während einer Feuersbrunſt nicht verlaſſen, ſondern die Ihrigen zum Feuer abſchicken.

Inſtruk-

Digitized by Google

Inſtruktion

für einen jeweiligen Herrn Bauamtsverwalter und Bauſchreiber und derſelben Untergebene.

§. 1.

Ein jeweiliger Herr Bauamtsverwalter und Bauſchreiber ſollen auf ihre geleiſteten Amtspflichten gehalten ſeyn, auf die möglichſt genaue Beobachtung der neuen Feuerordnung, beſonders in Rückſicht auf alle dem gemeinen Weſen zugehörigen Gebäude unermüdete Aufmerkſamkeit zu haben, alles Feuergefährliche nicht nur ſogleich anzuzeigen, ſondern auch für die Herſtellung des Schadhaften in den öffentlichen Gebäuden uneinſtellige Sorge zu tragen.

§. 2.

Da dieſe beyde Beamte zugeordnete Mitglieder der aufgeſtellten löbl. Feuerdeputation ſind, ſo ſollen dieſelbe allen Deputationsſitzungen fleißig beywohnen, auch die löbl. Feuerdeputation mit Rath und That unterſtützen.

§. 3.

Auf alle von gemeiner Stadt angeſchaften oder künftig anzuſchaffenden Löſchgeräthſchaften,

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Spritzen, Schläuche, Leitern, Hacken, Feuerkübel, Laternen ꝛc. ſollen die Herren Bauamtsverwalter und Bauſchreiber beſtändige Aufſicht haben, eben daher ſchuldig und gehalten ſeyn, nach ſolchen Löſchgeräthſchaften öfters und zwar jeden Monat wenigſtens einmal zu ſehen, alles ſchadhaft erfundene unverzüglich herſtellen und ausbeſſern laſſen oder ſonſt für alle aus der unterlaſſenen Aufſicht entſpringenden nachtheiligen Folgen verantwortlich werden.

§. 4.

Auch dafür ſoll der Herr Bauamtsverwalter ſorgen, daß ein mit Küh-Dung geladener Wagen bey dem Oekonomiegebäude beſtändig bereit gehalten werde, um damit in einer Feuersnoth das benöthigte Waſſer eindämmen zu können. Solcher Dung ſoll auch nicht eher auf die Felder abgeführt werden, als bis vorher ein anderer Wagen wieder vollgeladen worden ſeyn wird.

§. 5.

Auf den Bachräumer ſoll der Herr Bauamtsverwalter Acht geben, damit derſelbe den Stadtbach beſtändig in ſolchem Stand erhalte, daß das Waſſer ſeinen ungehinderten Lauf behält, und man alſo bey ausbrechender Feuersnoth des Stadtbachs überall ſich bedienen kann.

§. 6.

Wenn Feuerlärmen in der Stadt entſteht,

Digitized by Google

ſo ſollen die Herren Bauamtsverwalter und Bauſchreiber ſobald nur möglich, eilen, die ihnen bey ſolcher Noth obgelegene Verrichtungen zu beſorgen. Der Herr Bauamtsverwalter ſoll nämlich, noch ehe derſelbe auf die Brandſtätte ſich verfügt, in den Marſtall eilen und nachſehen, ob die Stadtfuhrknechte und ihre Mähnen bereits zu Abholung der Spritzen und Löſchgeräthſchaften abgegangen ſind. Im unverhofften Unterbleibungsfall ſollen die Stadtfuhrknechte mit aller Strenge dazu angehalten werden, ihre Schuldigkeit zu thun, die Saumſeligen und Widerſpenſtigen aber wohllöbl. Oberbaudirektorium angezeigt werden, damit ſie zur Strafe gezogen werden können.

§. 7.

Der Herr Bauſchreiber aber ſoll zuerſt nach dem Spritzenhaus eilen und nachſehen, ob und was für Spritzen und Löſchgeräthſchaften bereits abgeführt worden ſind, auch die Pechkränze den dazu beſtellten Leuten an die Hand geben. Sodann ſoll derſelbe an alle Plätze, auf denen Feuerleitern und Hacken aufgehängt ſind, ſo wie in die Häuſer, in denen die Feuerkübel aufbewahrt werden, gehen und nachſehen, ob und wie viel von dieſen Löſchgeräthſchaften bereits abgeholt worden iſt, und wenn noch nicht hinlängliche Geräthſchaft abgeholt worden iſt, für deren genugſame Herbeyſchaffung beſorgt ſeyn.

Digitized by Google

§. 8.

Bey einer in hieſiger Stadt ausbrechenden Feuersnoth ſollen der Herr Bauamtsverwalter und Bauſchreiber nach ebenbemerkten Voranſtalten auf die Brandſtelle ſich begeben und die löbl. Feuerdeputation unterſtützen.

§. 9.

Werden Ketten und anderes Werkzeug zu der Einreiſſung der Häuſer erfordert, ſo ſollen ebengedachte Beamte für die Herbeyſchaffung aus dem Werkhaus beſorgt ſeyn.

§. 10.

Für die Wegſchaffung des angebrannten und andern abgeriſſenen Holzwerks, ſo wie für Abräumung der Brandſtätte ſoll der Herr Bauamtsverwalter, ſobald es irgend geſchehen kann, und nach gelöſchtem Feuer ohne mindeſten Verzug beſorgt ſeyn und hiezu Leute und Fuhrwerk anſchaffen, im Verzögerungsfall aber dafür verantwortlich gemacht werden.

§. 11.

Bey ſolcher Wegführung und Abräumung ſoll der Herr Bauamtsverwalter, ſo viel es immer möglich iſt, ſelbſt zugegen ſeyn und die Aufſicht darüber führen.

§. 12.

Kömmt im benachbarten Stift Feuer aus, ſo ſollen die Herren Bauamtsverwalter und

Digitized by Google

Bauſchreiber eben ſo, wie bey einem in der Stadt ausbrechenden Feuer ſchleunigſte Sorge tragen, daß die Feuerſpritzen, mit alleiniger Ausnahme von Numer 2 und zwey Tragſpritzen, welche auf alle nicht vorher zu ſehende Fälle zurück bleiben ſollen, ſo wie der Feuerkübelwagen von den Stadtfuhrknechten beſpannt und eiligſt auf die Brandſtelle abgeführt werden, dann aber einer derſelben ſelbſt an den Ort des Feuers ſich verfügen, bey ſich vergrößernder Noth nach Ermeſſen der anweſenden Herren Feuerverordneten für Herbeyführung der in Bereitſchaft zurückgelaſſenen Feuerſpritzen und Löſchgeräthſchaft ſchleunige Sorge tragen, auf die bey der Feuersbrunſt vorhandene ſtädtiſche Löſchgeräthſchaften mögliche Obacht haben, und nach gedämpfter Feuersbrunſt für Zurückſchaffung derſelben uneinſtellige Sorge tragen.

§. 13.

Wenn auf dem Lande irgendwo eine Feuersbrunſt ausbricht, ſo ſoll auf den deswegen in der Stadt gemachten Feuerlärmen der Herr Bauamtsverwalter ſchleunigſt beſorgt ſeyn, die Feuerſpritze Numer 3 durch eine Stadtmähne mit vier Pferden, den Feuerkübelwagen aber mit zwey Pferden beſpannen zu laſſen und durch die Stadtfuhrknechte entweder an die bereits bekannt gewordene Brandſtätte, oder aber wenn ſolche noch nicht gewiß bekannt iſt, in die Ge-

Digitized by Google

gend des bemerkten Feuers oder Rauchs abzu-ſchicken.

§. 14.

Nach der Zurückkunſt der zu einer auf dem Land ausgebrochenen Feuersbrunſt abgeſchickten Feuerſpritze und Löſchgeräthſchaft ſoll der Herr Bauamtsverwalter alles genau beſichtigen und durch Sachverſtändige unterſuchen, auch alles Ab-gängige und Schadhafte ohne mindeſten Ver-ſchub herſtellen und ausbeſſern laſſen.

§. 15.

Wenn in hieſiger Stadt Feuerlärmen ge-macht wird, ſo ſollen beyde Stadtfuhrknechte alle Pferde angeſchirren und damit dem Spritzen-haus in der Beckenzunft zueilen, hierauf zurück-kehren und zwar zuerſt den geladenen Dung-wagen, dann aber Leiterwägen zum Flüchten und anderm Gebrauch holen und ſich bey der löbl. Flüchtungsdeputation melden.

Wenn ein Stadtfuhrknecht die erſte Spritze auf die Brandſtelle gebracht hat, ſo ſoll auch derſelbe die in der Feuerordnung ausgeſetzte Belohnung erhalten.

§. 16.

Wenn bey entſtehendem Feuerlärmen die Stadtfuhrknechte mit ihren Mähnen von Haus, und in der Arbeit in oder auſſer der Stadt begriffen ſind, ſo ſollen ſie, ſobald ſie den Feuerlärmen hören oder erfahren, auf der

Digitized by Google

Stelle ausſpannen, und falls die Spritzen ſchon abgeführt ſeyn ſollten, der Brandſtätte zueilen und bey löbl. Flüchtungsdeputation ſich melden.

§. 17.

Bey einer hier ausgebrochenen Feuersbrunſt ſollen die Stadtfuhrknechte dem ihnen von dem Herrn Bauamtsverwalter ertheilten Befehl zu ſchuldiger Folge das angebrannte Holzwerk von der Brandſtätte hinweg, und auſſer der Stadt an einen gegen die Zugluſt ſichern Ort führen und abladen.

§. 18.

Auf gleiche Weiſe ſollen die Stadtfuhrknechte nach gelöſchtem Feuer den Schutt aus hieſiger Stadt an einen ſichern Ort wegführen.

§. 19.

Der hieſige Bachräumer ſoll auf entſtehenden Feuerlärmen ſeine Waſſerſtiefel anziehen, ſeinen gewöhnlichen Werkzeug mitnehmen und dem Stadtbach zueilen, um da, wo es erforderlich iſt, das Waſſer zu ſchwellen, wozu der Dung von dem Spital oder ſonſt aus der Nachbarſchaft herbey geſchaft werden ſoll.

§. 20.

Auch ſoll der Bachräumer dem Stadtbronnenmeiſter auf deſſen Verlangen behilflich werden, ſoviel nur irgend möglich iſt, den Stadtbach bey allen Abtheilungen zu verſtärken.

Digitized by Google

§. 21.

Iſt die Brandſtätte von dem Stadtbach zu weit entfernt, ſo ſoll der Bachräumer für Herbeyſchaffung des Dungs in Menge ſorgen, mit ſolchem einen Damm machen, inner welchen der Waſſervorrath eingeſchüttet werden kann.

§. 22.

Der Bachräumer ſoll vermöge ſeiner Dienſtpflichten nicht nur überhaupt und zu allen Zeiten, ſondern auch und vorzüglich bey Feuersbrünſten dafür ſorgen, daß der Lauf des Stadtbachs nirgends gehemmt und aufgehalten werde.

§. 23.

Da durch die vorhandenen Stellfallen der Stadtbach am leichteſten geſchwellt werden kann, ſo ſoll der Bachräumer ſchuldig und verbunden ſeyn, jeden Monat wenigſtens einmal nach den in den benachbarten Bürgershäuſern aufbewahrten Stellfallen zu ſehen und alles Schadhafte ſogleich herſtellen, für die Weggekommenen aber neue verfertigen laſſen. Auch ſoll derſelbe diejenigen Bürger, welche in Aufbewahrung dieſer Stellfallen nachläßig erfunden werden, löbl. Feuerdeputation zu gebührender Zurechtweiſung, ohne Anſehung der Perſon unverzüglich anzeigen.

§. 24.

Der beſtellte Stadtfiſcher ſoll bey entſtehendem Feuerlärmen dem Aufbewahrungsort der Fiſchzüber zueilen und nebſt ſeinen hiezu eben-

falls verordneten Gehilfen die Fiſchzüber und Fiſchfäſſer an die Brandſtätte ſchaffen, und zu Beſchleunigung noch andere ihm begegnende Leute anhalten.

§. 25.

Auch ſoll der ſtädtiſche leibeigene Beſtänder des Stadtweiherguts, ſobald er Feuerlärmen in der Stadt, oder auch im Stift vernommen haben wird, den Stadtweiher, ſoviel es die Umſtände irgend geſtatten, ziehen und den Stadtbach verſtärken, der Stadtfiſcher aber ſelbſt oder durch ſeine Gehilfen nachſehen, ob der Weiherbauer dieſe ihm auferlegte Schuldigkeit gehörig beobachtet habe.

§. 26.

Die Bauamtstaglöhner ſollen auf entſtehenden Feuerlärmen ſich eiligſt auf die Brandſtätte begeben und dort die Befehle löbl. Feuerdeputation und des Herrn Bauamtsverwalters empfangen und ohne mindeſte Widerſetzlichkeit pünktlichſt befolgen.

§. 27.

Alle in hieſigem Bauamt in Wochenlohn ſtehende Arbeiter ſollen dazu ſich gebrauchen laſſen, nach gelöſchtem Feuer die Brandwache ſo lange abwechslungsweiſe zu verſehen, bis ſie der Herr Bauamtsverwalter Namens löbl. Feuerſchau entlaſſen wird.

Digitized by Google

Inſtruktion

für die zu den Feuerſpritzen und andern Löſchgeräthſchaften aufgeſtellte Mannſchaft.

§. 1.

Jeder Bürger, der von löbl. Feuerdeputation zu den Feuerſpritzen oder den andern Löſchgeräthſchaften aufgeſtellt wird, ſoll um der gemeinen Wohlfahrt willen ſchuldig und verbunden ſeyn, die ihm bey den Feuerlöſchanſtalten aufgetragene Stelle unweigerlich anzunehmen, und ſo lange ſeine Kräfte und Alter es geſtatten, auf ſich zu behalten, er könnte dann ſolche Gründe darthun, welche Einen wohllöbl. Magiſtrat bewegen werden, ihn der aufgetragenen Stelle wieder zu entlaſſen.

§. 2.

Jeder zur Leitung der Feuerſpritzen an dem Rohr oder am Druckwerk aufgeſtellte Bürger ſoll ſich ſogleich nach ſeiner Aufſtellung um den Bau, die Einrichtung, ſo wie um die Anwendung und Wirkung der Feuerſpritzen erkundigen, auch ſich bemühen, bey den jährlichen Löſchübungen und ſonſt genaue Kenntniß der mit der Spritze vorzunehmenden verſchiedenen Verrichtungen zu verſchaffen.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn ein zu den Feuerſpritzen aufgeſtellter Bürger bey den Löſchübungen oder ſonſt an der ſeiner Leitung anvertrauten Spritze einen Fehler oder Mangel wahrnehmen wird, ſo ſoll er denſelben löbl. Feuerdeputation ſogleich vorzeigen, ſodann aber nach einiger Zeit nachſehen, ob dem angezeigten Fehler oder Mangel wirklich und hinreichend abgeholfen worden iſt.

§. 4.

Um dieſe fleißige Nachforſchung zu erleichtern, ſoll dem bey einer Spritze am längſten aufgeſtellten Bürger ein Schlüſſel zu dem Spritzenhaus zugeſtellt werden, welchen Schlüſſel auch derſelbe bey ausbrechender Feuersbrunſt zu deſto ſchleunigerer Oeffnung des Spritzenhauſes gebrauchen ſoll.

§. 5.

Bey entſtehendem Feuerlärmen ſollen die zu den Feuerſpritzen aufgeſtellten Bürger ſich vorzüglich beeilen, auf der Brandſtelle zu erſcheinen und durch ihre Mitwirkung mittelſt der Spritzen alle immer thunliche Hilfe zu leiſten.

§. 6.

Diejenigen Aufgeſtellten, welche unfern der Beckenzunft wohnen, ſollen zuerſt dem Spritzenhaus zulaufen und nachſehen, ob die Feuerſpritzen ſchon abgeholt worden ſind. Wäre ſol-

Digitized by Google

thes noch nicht geſchehen, ſo ſollen ſie die Thore öffnen, die Spritzen herausziehen, und wenn nicht ſogleich Pferde zum Wegführen bey der Hand wären, ſolche ſelbſt mit Beyhilfe anderer zu Hilfe zu rufenden Leute auf die Brandſtelle ſchaffen.

§. 7.

Die jedesmalige zweckdienliche Stellung der Spritzen ſoll nach dem Auftrag löbl. Feuerdeputation oder eines Gliedes derſelben von der dazu aufgeſtellten Mannſchaft jederzeit unweigerlich geſchehen.

§. 8.

Bey dem Gebrauch der Feuerſpritzen ſollen die dabey angeſtellten Arbeiter vorzüglich darauf Obacht geben, daß ſie 1) nicht gegen den Wind ſpritzen, weil ſich ſonſt der Waſſerſtrahl zu ſehr zertheilt, das ſolchergeſtalt ausgeſpritzte Waſſer in zu weit auseinander geworfene Tropfen zerſtiebt und in davon fliehende Dünſte ſich verwandelt, dadurch aber das Feuer mehr angefacht als gelöſcht wird. Vielmehr ſollen die Feuerſpritzen jederzeit ſo gerichtet werden, daß der Waſſerſtrahl ſoviel immer möglich, mit dem Wind, nicht aber ſenkrecht durch deſſen Richtung gehe.

§. 9.

2) Da bey großer Kälte, beſonders die großen Feuerſpritzen durch das in den Spritz-

röhren gefrierende Waſſer leicht unbrauchbar werden, ſo ſollen die Arbeiter, wenn ſie bemerken, daß das Gefrieren anſetzen will, den Spritzenkaſten ablaufen laſſen, wenn aber ſolches die Noth nicht zulaſſen würde, in das in den Kaſten eingefüllte Waſſer Küchenſalz, und zwar auf den Eymer ein Pfund werfen, wodurch nach den angeſtellten Erfahrungen das Gefrieren gehemmt wird.

§. 10.

Da auch 3) das Spritzen bey noch ſo angeſtrengter Mühe öfters ohne den erwarteten Erfolg bleibt, weil man damit nicht das Feuer in ſeiner Mitte packt, ſo ſollen die zu dem Rohr verordneten Arbeiter ſogleich und Anfangs, beſonders mit den beyden größern Spritzen das Feuer in deſſen Mitte nach deſſen ganzen Oberfläche beſtreichen, und davon nicht eher ablaſſen, als bis ſie es gänzlich bezwungen haben, weil die Erfahrung lehrt, daß nach Löſchung des Hauptfeuers daſſelbe auf den Enden oder Seiten weit leichter gedämpft werden kann. So lange aber der Hitze in dem Mittelpunkt des Feuers nicht gewehrt und die ganze Oberfläche der brennenden Sache nicht benetzt wird, ſo zerſtiebt die aus der Mitte aufſteigende gewaltige Hitze alles Waſſer in Dünſte, die in der Luft verfliegen, und die gar nicht oder nicht hinlänglich benetzten Stellen nähren das Feuer und verbreiten ſolches.

§. 11.

In die helle Flamme zu ſpritzen iſt unnütze Arbeit. Hingegen iſt es nothwendig, vor allen Dingen an das Gehölz, an welchem das Feuer im Fortlaufen iſt, an das ſchon brennende Holzwerk, ſo wie an die zwar noch nicht angegriffene, aber dem Feuer zunächſt ausgeſetzte Wände zu ſpritzen.

§. 12.

Iſt das Feuer in einem Zimmer oder Kammer ausgebrochen, ſo ſoll die Tragſpritze vor die Thüre geſtellt, und dann zuerſt die dem Feuer nächſtgelegene Wand oder Theile, und wenn dieſe gelöſcht ſind, mit größter Geſchwindigkeit die noch brennenden nächſten Theile beſpritzt und der Waſſerſtrahl im Zimmer ſolchergeſtalt geleitet werden, daß keine brennende Stelle zwiſchen den gelöſchten übrig bleibe. Hat man ſeine Abſicht erreicht, ſo ſoll die Spritze vor ein anderes Fenſter oder Oeffnung des Gemachs geſtellt, und man damit auf vorhin bemerkte Weiſe das Feuer zu löſchen ſuchen.

§. 13.

Hindert der Rauch oder Dampf, die Spritze der Thüre zu nähern, ſo ſoll entweder durch plötzliche Aufbrechung der Fenſter oder durch eine in der Höhe angebrachte Oeffnung dem Rauch ein Ausgang verſchaft werden.

Digitized by Google

§. 14.

Iſt aber das Feuer ſchon in das obere Stockwerk vorgedrungen, ſo ſoll mit den Tragſpritzen zuerſt da, wo das Feuer ſeinen Urſprung genommen hat, das Löſchen angefangen werden.

Jeder Brand wird gewöhnlich am ſchnellſten gelöſcht, wenn man von unten anfängt, denn ſonſt wird der obere Theil der Gebäude, wenn ſolcher auch ſchon gelöſcht worden iſt, durch die von unten aufſteigenden Flammen von neuem angezündet.

§. 15.

Wenn das Feuer zur Seite ſich weiter ausgebreitet hat, als die Stelle, wo es entſtanden iſt, ſo muß man mit dem Löſchen da anfangen, wo das Feuer am heftigſten und die Gluth am ſtärkſten iſt. Man muß in ſolchem Fall geradezu in die ſtärkſte Gluth hinein ſpritzen, ſo daß das Waſſer immer die Stelle berührt, woraus die Flamme hervorkömmt. Die Heftigkeit des Feuers darf die Arbeiter keinesweges abſchrecken, alle Mühe anzuwenden, wenn man bey der Anwendung der Spritzen nach vorhin bemerkten Regeln zu Werke geht. Wenn auf die brennende Stelle ſoviel Waſſer gebracht wird, daß die ganze Oberfläche der Stelle von dem Waſſer berührt wird, ſo kann man auf Dämpfung des Feuers mit Grund hoffen.

Digitized by Google

§. 16.

Es iſt ein ſchädliches Vorurtheil, das, was einmal brennt, brennen zu laſſen und nur die Spritzen zu Beſchützung der nächſten Gebäude zu gebrauchen. Denn kein Feuer, von welchem Brennſtoff es auch ſeyn mag, iſt unlöſchbar, ſobald man die nöthige Vorſicht anwendet und die angegebenen Regeln befolgt.

§. 17.

So lange das Feuer nicht den Dachſtuhl ergriffen hat und ausgebrochen iſt, ſondern in einem Gebäude innerhalb brennt, ſo lange iſt nach der beſtätigten Erfahrung ſachverſtändiger Gelehrten der Gebrauch der Tragſpritzen wegen ihrer ſo leichten Bewegung von einem Ort an den andern, allem andern Löſchwerkzeug vorzuziehen.

Um ſo mehr wünſcht Ein wohllöbl. Magiſtrat, daß Eine l. Bürgerſchaft und jeder einzelne Bürger, den Gott einigermaſſen geſegnet hat, oder auch mehrere Nachbarn zuſammen, dergleichen Tragſpritzen ſich anſchaffen möchten, weil durch dieſe Löſchwerkzeuge ſchon ſo oft der Ausbruch einer großen Feuersbrunſt gehindert worden iſt.

§. 18.

Die Feuerſpritzenarbeiter werden auch ermahnt, mit dem Spritzen ſich nicht gleich Anfangs zu übereilen, ſondern Kräfte und Waſſer, wo es immer ſeyn kann, zu ſchonen.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Auch ſollen die Spritzen bisweilen, beſonders wenn die Flamme gedämpft iſt, eine Zeitlang abgeſetzt und in die Ruhe geſtellt werden.

§. 20.

Wenn es irgend zuläßig iſt, ſo ſollen nicht alle Feuerſpritzen zugleich und beſtändig fortarbeiten, ſondern eine oder die andern ſtille ſtehen, damit auf den Fall, daß eine Spritze unbrauchbar wird, doch immer noch brauchbare Spritzen vorhanden bleiben.

§. 21.

Bey großer Kälte ſollen die zum Rohr und zum Druck beſtellten Spritzenarbeiter ſich halbe Stundenweiſe abwechſeln und in einem nicht zu entfernten Wirthshaus wärmen und erholen, keiner aber bey Straſe von zwey Reichsthaler ſich unterſtehen, vor gänzlich gelöſchter Feuersbrunſt und vor gegebener Erlaubniß löbl. Feuerdeputation ſich nach Hauſe zu begeben.

§. 22.

Und da nach jeder gelöſchten Feuersbrunſt eine oder zwey Feuerſpritzen zur Vorſorge auf der Brandſtelle ſtehen bleiben werden, ſo ſollen auch die dazu beſtimmten Bürger ſolche nicht anders als abwechslungsweiſe verlaſſen, vielmehr dabey in ſo lange, als derſelben Abführung von löbl. Feuerdeputation nicht befohlen worden ſeyn wird, die Feuerwache halten.

§. 23.

Nach jedem Gebrauch der Spritzen bey einer Feuersbrunſt, oder auch bey den Löſchübungen ſoll die zu jeder Spritze beſtellte Mannſchaft genau nachſehen, ob und welchen Schaden die ihr anvertraute Spritze gelitten habe, um ſolches ſogleich wieder herzuſtellen.

§. 24.

Wenn es die Noth erheiſcht, daß die Schlauchröhren mittelſt der Feuerleitern in die obern Theile eines Hauſes oder auf das Dach zu richten ſind, ſo ſollen die jüngern unter den zu den Schlauchröhren beſtellten Bürgern vor den ältern verbunden ſeyn, die Leiter zuerſt und ſo hoch, als es erforderlich, zu beſteigen.

§. 25.

Die zu den Schlauchröhren beſtellten Bürger ſollen nicht nur nach jeder Löſchübung und Feuersbrunſt, ſondern auch ſonſt des Jahrs mehrmalen nachſehen, ob der Schlauch keinen Schaden erlitten, ob ſolcher gehörig eingeſchmiert werde, und wenn ſie etwas mangelhaftes entdecken, ſolches löbl. Feuerdeputation ungeſäumt anzeigen, nach einiger Zeit aber neuerdings nachſehen, ob der angezeigte Schaden verbeſſert worden iſt.

§. 26.

Die zu den Feuerleitern und Feuerhacken

Digitized by Google

beſtellten Bauamtsleute ſollen bey entſtehendem Feuerlärmen und zwar jeder an den ihm beſonders anzuweiſenden Aufbewahrungsort der Feuerleitern und Hacken eilen, ſolche abholen und auf die Brandſtelle bringen.

§. 27.

Wie die verſchiedenen Feuerhacken bey einer Feuersbrunſt mit Abreiſſen, Abſcharren, Einſtoßen zu gebrauchen ſeyen, ſoll bey den Löſchübungen der dazu beſtimmten Mannſchaft beſonders gezeigt werden.

§. 28.

Die Löſchgeräthſchaften gemeiner Stadt ſollen noch fernerhin an nachbenannten Orten aufbewahrt werden.

Nämlich 1) die ſämmtlichen gemeinem Weſen gehörigen größern und die Trag-Feuerſpritzen in dem ſogenannten Druck unter der Beckenzunft.

2) Der eigens zugerichtete Deckelwagen mit Feuerkübeln ebendaſelbſt.

3) Die übrigen Feuerkübel auf der Bürgerſtuben, im Schloß, in ſämmtlichen Zunfthäuſern, mit alleiniger Ausnahme der Schuhmacherzunft.

4) Die Feuerleitern und Hacken hängen

1. an dem Salzſtadel in der neuen Gaſſe.
2. an dem Güterſtadel.
3. an dem Mehlmarkt.

Digitized by Google

4. an der Metzig gegen das Schlacht-
haus.
5. auf der Fiſcherſteig bey dem hohen
Bronnen.
6. auf der Kloſterſteig unweit des Klo-
ſterthors.

Welcher an offenen Orten aufbewahrten Feuerleitern auſſer in Feuersnoth Niemand ohne des Herrn Bauamtsverwalters Erlaubniß bey Strafe eines Reichsthalers zu eigenem Gebrauch ſich bedienen ſoll.

5) Die übrigen neu angeſchaften Löſchgeräthſchaften ſollen in dem Stadel des Stadt-Oekonomiegebäudes aufbewahrt werden.

§. 29.

Die von den Zünften anzuſchaffenden Tragſpritzen ſollen auf jeder Zunft, oder auch an einem andern von den Herren Obleuten und Vorgeſetzten beſtimmten Ort aufbewahrt und bey entſtehendem Brand von den hiezu beſonders verordneten Zunftgenoſſen abgeholt und bedient werden.

§. 30.

Wenn in dem benachbarten Stift Feuerlärmen entſteht, ſo ſollen zuerſt die beyden größten Feuerſpritzen Nro. 1 und 3 ſchleunigſt auf die Brandſtelle abgeführt werden, und die dazu aufgeſtellte Mannſchaft ebenfalls dahin eilen. Bey um ſich greifendem Feuer aber ſollen nach Ermeſſen löbl. Feuerdeputation auch die Feuer-

Digitized by Google

ſpritzen Nro. 4 und 5 nebſt Tragſpritzen hinaus geliefert werden, und die dazu gehörige Mannſchaft ſolchen ſchleunigſt nachfolgen.

§. 31.

Bey einem Brand im benachbarten Stift ſoll die zu jeder Spritze angeſtellte Mannſchaft ſolche ſelbſt bedienen, nicht aber andern Leuten, am wenigſten Unbekannten überlaſſen, jedoch bey großer Kälte unter einander halbſtundenweiſe abwechſeln.

§. 32.

Vor gänzlich gedämpftem Feuer im benachbarten Stift und erhaltenem Urlaub ſoll auſſer dem eigenen Nothfall hieſiger Stadt, keine Spritze zurückgeführt werden, noch auch Jemand der dazu beſtellten Mannſchaft ſolche verlaſſen.

§. 33.

Die zu den in Bereitſchaft zurückbleibenden Spritzen beſtellte Mannſchaft ſoll ſich während eines Brandes von ſolchen Spritzen und aus der Stadt nicht entfernen, ſondern in ſtäter Bereitſchaft ſtehen, auf zu erhaltenden Auftrag mit ihrer Spritze abzugehen.

§. 34.

Kömmt in der Nachbarſchaft auf dem Land Feuer aus, und wird durch die Tambore Feuerlärmen geſchlagen, ſo ſoll ſogleich die Feuer-

Digitized by Google

ſpritze Nro. 3 von dem Bauamt beſpannt werden und nebſt der dazu beſtellten Mannſchaft unter Begleitung eines Gliedes der löbl. Feuerdeputation ungeſäumt auf die Brandſtelle, oder wenn ſolche nicht gleich beſtimmt angezeigt worden iſt, in die Gegend des Feuers abgehen.

Um auch das eilende Feuerſpritzenfuhrwerk deſto mehr zu befördern, ſo ſollen während des Fahrens nicht mehr als drey Mann, und zwar der Stadtwerkmeiſter und die beyden zu ſolcher Spritze beſtellten Spritzenmeiſter auf den Spritzenwagen ſitzen, die übrige Mannſchaft aber zu Fuß nacheilen.

Ueber die Befolgung ſolcher Verfügung ſoll der begleitende Herr Feuerverordnete unnachſichtlich wachen, und deſſen Befehlen auch hierinn ſchuldiger Gehorſam geleiſtet werden.

Uebrigens ſoll auch bey Feuersbrünſten auf dem Land die zu der abgeſandten Spritze beſtellte Mannſchaft die Spritze ſelbſt bedienen, und ſolche nicht eher, als nach gelöſchtem Brand und erhaltenem Urlaub zurück führen laſſen.

§. 35.

Die Abſendung mehrerer Feuerſpritzen zu einem auf dem Land auskommenden Feuer ſoll von dem Ermeſſen Einer löbl. Feuerdeputation, oder auch löbl. Stadtammannamts abhängen, und auf erfolgendes wiederholtes Lärmenſchlagen die Feuerſpritze Nro. 1 be-

Digitized by Google

ſpannt und von der dazu beſtellten Mannſchaft begleitet werden.

§. 36.

Auch nach einer im Stift oder auf dem Land ausgebrochenen Feuersbrunſt ſoll jede gebrauchte Spritze von der dazu beſtellten Mannſchaft genau unterſucht, und das Schadhafte unverzüglich angezeigt werden.

Digitized by Google

Inſtruktion

für löbl. Flüchtungs = Deputation und ihre Untergeordnete.

§. 1.

Die zu der Flüchtung verordneten Herren Deputirten, nebſt den ihnen zugeordneten Stadelknechten, Sacktragern und Vikarien ſollen bey entſtehendem Feuerlärmen und zwar, wenn oberhalb des Markts in den Vierteln A und B Feuer auskömmt, auf dem Markt, wenn aber in den Vierteln C, D und E eine Feuersbrunſt entſtehen ſollte, auf dem Kirchhof ſich ſchleunigſt verſammeln.

§. 2.

Auf eben gedachte Plätze ſollen auch die Wägen der Bleicher, des Zieglers, und nach abgeführten Löſchgeräthſchaften die Stadtfuhrmähnen, ſo wie die Fuhrmähnen der mit Pferden verſehenen Bürger eilen und dort die Befehle der löbl. Flüchtungsdeputation erwarten.

Auſſer den Leiterwägen leiſten in vielen Fällen die Schleifen vorzügliche Dienſte, daher auch ſolche von den Stadtfuhren und bürgerlichen Mähnen herbeygeſchaft werden ſollen.

Digitized by Google

§. 3.

Vier dazu aufgeſtellte Bürger und Beyſaßen holen in dem Stadtökonomiehaus die daſelbſt aufbewahrten Flüchtungsſäcke, Flüchtleitern, ſo wie die zum Anſchrauben gerichteten Laternen nebſt dem Lichtervorrath ab und bringen ſolche auf den Sammelplatz mit.

§. 4.

Die beyden Bürger laſſen ſich ſogleich von dem Meßner das große Kirchenthor öffnen, ſtellen vier Laternen in der Kirche auf und beleuchten ſolche.

Muß aber das Kirchlen zum Flüchtungsort genommen werden, ſo holen dieſe Leute den Schlüſſel bey dem Herrn Rector, beleuchten das Kirchlen und holen zwey Pechpfannen, um den Zugang zu beleuchten.

§. 5.

Bey nöthig werdender Flüchtung ſoll die löbl. Flüchtungsdeputation ſorgfältigen Bedacht nehmen, daß durch die Flüchtanſtalt das Löſchen, das doch immer wichtiger bleibt, durch die Mobilienrettung nicht aufgehalten und verhindert werde.

§. 6.

Daher ſollen die Flüchtwägen nicht alle Zugänge zu der Brandſtelle verſperren, ſondern dieſe ſo viel möglich frey laſſen, und nur

Digitized by Google

in ſolchen Gaſſen, in denen man einander aus-
weichen kann, ſtehen bleiben.

§. 7.

Eben daher ſoll der Zug der Flüchtenden und Flüchtwägen niemals bey dem Brandhaus, den Löſchenden und der Löſchgeräthſchaft vorbeygehen.

§. 8.

Die Flüchtwägen und Schleifen ſollen von der Flüchtungsdeputation in Ordnung gehalten und das unmäßige Rennen aufs ſtrengſte untersagt werden.

§. 9.

Zwey zu der Flüchtung Herrn Verordnete ſollen in der Kirche ſich aufhalten und die geflüchteten Sachen durch ihre Untergebenen in Empfang nehmen laſſen.

§. 10.

Dieſe ſorgen auch dafür, daß die Kirchenthüre durch ein Kommando des löbl. Reuterkorps beſetzt und Poſten mit Ablöſung ausgeſetzt werden.

§. 11.

Jeder Bürger, der ſeine Sachen nicht in ein Privathaus retten will, iſt befugt, von löbl. Flüchtungsdeputation Hilfe und Rettung des Seinigen zu verlangen, und löbl. Flüch-

Digitized by Google

tungsdeputation verpflichtet, einem ſolchen Geſuch ſchleunigſt zu willfahren, ſoferne nicht ein andrer Bürger wegen größerer und drohenderer Gefahr die erſte Hilfe nöthig hat, auf welche größere Gefahr mit Beſeitigung aller andrer Umſtände z. B. des größern Rangs, allein Rückſicht genommen werden ſoll.

§. 12.

Die löbl. Flüchtungsdeputation ſoll vor allen Dingen auf die Rettung der in Feuersgefahr ſtehenden Menſchen, beſonders kleiner Kinder angeſtrengten Bedacht nehmen. Iſt es irgend möglich, einen Menſchen ohne ſelbſt eigene augenſcheinliche Lebensgefahr aus der Brandſtatt heraus zu holen, ſo ſoll löbl. Flüchtungsdeputation einen beherzten aber auch behutſamen Mann aus ihren Untergeordneten befehligen, einen ſolchen Menſchen heraus zu holen. Wenn der Retter ſeine Kleider und Haare anfeuchten läßt, ſo kann derſelbe ohne Gefahr ſchnellen Anbrennens in das im Feuer ſtehende Haus gehen. Doch wird wohllöbl. Magiſtrat für Anſchaffung eigener der Feuersflamme widerſtehender Feuerſchilde und Kleider uneinſtellig bedacht ſeyn.

Kann man aber wegen eines Feuers im untern Stock und etwa ſchon abgebrannter Stiege den Menſchen nicht zu Hilfe kommen, ſo ſoll man ſolchen in äuſſerſter Gefahr ſtehenden Menſchen die zu ſolchem Ende in Bereit-

ſchaft zu haltenden Bandleitern zuwerfen, damit ſolche daran herabſteigen können.

Iſt es zu hoch, die Bandleitern zuzuwerfen, ſo ſoll den in Gefahr ſtehenden ein Knaul Bindfaden zugeworfen werden, um mittelſt Herablaſſung deſſelben die Bandleiter hinauf zu ziehen.

§. 13.

Bey Flüchtung der Habſeligkeiten ſoll löbl. Flüchtungsdeputation zuerſt alle leicht feuerfangende Dinge, Heu und Geſtreu, Fettwaaren, Holz, Früchte, Betten zu retten und wegzuſchaffen ſuchen. Iſt der Holzvorrath zu groß, ſo ſoll man die Beugen mit Erde oder Miſt bedecken, die Seiten aber mit Waſſer anfeuchten.

§. 14.

Erſt nach möglichſter Rettung der eben gedachten feuergefährlichen Dinge ſoll man andere Habſeligkeiten zu retten beſorgt ſeyn. Leicht zerbrechliche Dinge ſollen in Kommode oder Kaſten gepackt werden. Porcellain und Gläſer werden am beſten in Körben oder Zäunen weggetragen, das Vieh ſoll in entfernte Ställe oder gar aus dem Thor geflüchtet werden. Federvieh läßt ſich in Säcken, die Bienen mit zugeſtopftem Flugloch flüchten.

Wichtige Papiere, Geld und Koſtbarkeiten werden am beſten durch Verſorgung in die vorhandenen und einem ſichern Mann anvertrauten Flüchtſäcke geflüchtet.

Digitized by Google

§. 15.

Zum Aufladen der geflüchteten Habſeligkeiten ſollen die Stadelknechte und Sacktrager ſich unweigerlich gebrauchen laſſen, und wird ſolchen bey ihrer Dienſtpflicht aufgegeben, bey ſolchem Flüchten allen erſinnlichen Fleiß anzuwenden, oder bey zu Schulden kommender Nachläßigkeit nicht nur zur angemeſſenen Entſchädigung, ſondern auch zur unnachſichtlichen ſcharfen Ahndung gezogen zu werden.

§. 16.

Jeder Flüchtwagen ſoll von einem bewehrten Bürger des löbl. Reiterkorps bis zu der Flüchtungsniederlage begleitet und genaue Obacht gehalten werden, daß niemand von den geflüchteten Habſeligkeiten etwas fortſchleppen und entwenden kann.

§. 17.

Beym Abladen ſoll, ſoviel es in ſolchen Eilfällen irgend möglich iſt, mit aller Schonung zu Werk gegangen und die abgeladenen Dinge nicht auf einen Haufen hingeworfen werden.

§. 18.

Derjenige Herr Verordnete, der die Aufſicht über das Abladen und Aufbewahren der geflüchteten Sachen führt, ſoll, wenn es irgend thunlich, die ihm anzugebenden Eigenthümer und die Gattung der Habſeligkeiten in ſeine Schreibtafel aufmerken.

Digitized by Google

§. 19.

Die ſolchergeſtalt geflüchteten Habſeligkeiten ſollen den Eigenthümern nicht eher, als nach vollkommen gelöſchtem Brand, und wenn das Feuer in der Nacht ausgebrochen iſt, erſt des folgenden Tags wieder zurückgegeben werden. Wenn jedoch der geringſte Zweifel wegen des wahren Eigenthümers obwaltet, ſo ſoll jeder ſich Meldende bis nach erfolgter Unterſuchung zur Ruhe gewieſen werden.

§. 20.

Doch hat löbl. Flüchtungsdeputation den Tag nach gelöſchtem Feuer in der Kirche ſich einzufinden und die nöthige Unterſuchung anzuſtellen, das unbeſtrittene Eigenthum jedem Eigenthümer unweigerlich ausfolgen zu laſſen, zweifelhafte Dinge aber aus der Kirche weg und auf das Rathhaus ſchaffen zu laſſen.

§. 21.

Die löbl. Flüchtungsdeputation wird nach gänzlich gedämpftem Feuer ungeſäumte Sorge tragen, daß alle Flüchtungswerkzeuge, Laternen, an ihren gewöhnlichen Aufbewahrungsort abgeliefert, das Schadhafte ausgebeſſert und das Abgegangene wieder ergänzt werde.

Digitized by Google

Inſtruktion

für die den hieſigen Beyſaßen vorgeſetzten Herren Obleute.

§. 1.

Die den Beyſaßen obrigkeitlich vorgeſetzten Herren Obleute ſollen auf den Zuwachs und Abgang der obrigkeitlich aufgenommenen Schutzverwandten und Beyſaßen nach der ihnen aus der Kanzley zugeſtellten Liſte beſtändige Aufmerkſamkeit haben, und deswegen wenigſtens alle Vierteljahre durch den hiezu beſtellten Bauamtsknecht nachſehen laſſen.

§. 2.

Bey entſtehendem Feuerlärmen ſollen ſich die zu keiner beſondern Löſchgeräthſchaft aufgeſtellten Beyſaßen, und zwar von jeder Haushaltung eine Perſon, auf dem Markt verſammeln, die Herren Obleute aber ebenfalls ſchleunigſt daſelbſt erſcheinen und genau nachſehen, ob ſich die Beyſaßen ſchuldigermaſſen eingefunden haben, die Ausbleibende aufmerken und des andern Tags löbl. Stadtammannamt zu gebührender Ahndung von einem Reichsthaler für jede Haushaltung unnachſichtlich anzeigen.

Digitized by Google

§. 3.

Auch die Schutzverwandten vornehmern Standes ſollen zur Hilfleiſtung bey ausbrechenden Feuersnöthen verbunden, jedoch ihnen geſtattet ſeyn, einen ihrer Ehehalten an ihrer Statt auf den Platz und zum Feuer zu ſchicken.

§. 4.

Die verſammelten Beyſaßen ſollen von ihren Herren Obleuten theils auf die Brandſtelle zum Waſſerbieten geführt und in die Reihen geſtellt, theils auf Geheiß Einer löbl. Feuerdeputation zu Abholung der Löſchgeräthſchaften, Pechpfannen und Fortſchaffung des angebrannten Holzwerks oder zu andern Verrichtungen gebraucht werden.

§. 5.

Zwölf Mann aus der Beyſaßenſchaft ſollen von löbl. Feuerdeputation aufgeſtellt werden, bey nächtlichen Brünſten die Pechpfannen und Pechkränze in dem Spritzenhaus ſchleunigſt abzuholen und an die beſtimmten Plätze zu ſchaffen, anzuzünden und das Feuer fleißig zu unterhalten.

Es ſollen nämlich

1) zwey Pechpfannen auf dem Kirchhofe zu Beleuchtung der Zufahrten aufgeſtellt werden.
2) Auf dem Markt eine Pechpfanne.
3) In den nahe bey der Brandſtelle vorhandenen

denen Straßen bey jedem Zugang eine Pechpfanne.

4) An dem Ort, an dem die Flüchtwagen ſich verſammeln, eine Pechpfanne.

§. 6.

Kein Beyſaß ſoll vor gänzlich gelöſchter Brunſt die Brandſtelle verlaſſen, bey großer Kälte jedoch gleich den bürgerlichen Arbeitenden von Zeit zu Zeit abgewechſelt werden.

Digitized by Google

Reglement

für die löbl. Bürgerkompagnien und Reiterkorps.

§. 1.

Da ſchleunige und gutgeordnete Beſetzung der Brandſtelle und ihrer Zugänge, ſo wie des Flüchtungsorts zur Erleichterung der Feuerlöſchanſtalten ſehr viel beytragen, ſo hat Ein wohllöbl. Magiſtrat für nöthig erachtet, den ſämmtl. löbl. Bürgerkompagnien für den Fall einer Feuersnoth folgendes beſondere Reglement vorzuſchreiben.

§. 2.

Die Herren Hauptleute der beyden verheyratheten und der ledigen Kompagnien ſollen nämlich durch zu treffende Verfügung die Einrichtung machen, daß von jeder Kompagnie auf den Fall eines in hieſiger Stadt entſtehenden Feuerlärmens

1 Korporal und
6 Gemeine

als Feuerpiket zum Ausrücken jederzeit bereit ſeyn und die nachher zu beſtimmenden Poſten ſchleunigſt beſetzen.

Es ſollen nämlich 1 Korporal und 6 Mann

des Kommando aus der erſten verheyratheten Kompagnie das Metzgerthor,

1 Korporal und 6 Mannn von der zweyten verheyratheten Kompagnie das Kloſterthor,

und 1 Korporal und 6 Mann von der ledigen Kompagnie das Fiſcherthor beſetzen, ein unter den drey Kompagnien abwechſelnder Herr Oberoffizier aber über ſämmtliche Thorwachten die Inſpektion haben.

§. 3.

Dieſe Mannſchaft ſoll das beſetzte Thor nach gelöſchtem Feuer nicht eher, als nach eingelangter Ordre des Herrn Stadtammanns zum Abmarſch verlaſſen.

§. 4.

Dieſelbe ſoll während ihrer Wache auf alle Ein- und Ausgehende, beſonders wenn ſolche etwas tragen oder führen, ſcharfes Augenmerk tragen, alle verdächtige Leute in Verhaft nehmen und dem Herrn Stadtammann zu weiterer Verfügung melden laſſen.

§. 5.

Damit aber auf jeden Fall, die Feuersgefahr mag in der obern oder in der untern Stadt ausbrechen, das Feuerpicket jederzeit in feſtgeſetzter Anzahl Dienſte leiſten kann, ſo werden die Herren Hauptleute bey Beordrung der Mannſchaft darauf ſehen, daß für den Fall einer in der obern Stadt ausbrechenden Feuers-

noch ſolche Bürger, welche in der untern Stadt wohnen, bey einer Feuersbrunſt in der untern Stadt aber Bürger aus der obern Stadt kommandirt werden.

§. 6.

Das Feuerpicket könnte von Viertel zu Vierteljahr unter jeder Kompagnie abgewechſelt werden. Jedem Mann muß aber bey eintretender Abänderung angeſagt werden, damit er ſich zu aller Zeit in Bereitſchaft ſtelle, auf entſtehenden Feuerlärmen mit Ober- und Untergewehr dem Thor, zu deſſen Wache derſelbe gehört, zueilen zu können.

§. 7.

Andere 6 Mann von jeder Bürgerkompagnie nebſt einem Herrn Oberoffizier und zwey Korporälen eilen mit Ober- und Untergewehr der Brandſtätte zu, beſetzen den Zugang des im Brand ſtehenden Hauſes und die dahin führenden Straßen oder Gaßen, und laſſen auſſer der löbl. Feuerdeputation und den zu den Löſchanſtalten in der Feuerordnung beſtimmten Bürgern, Niemand, wer es auch ſeyn mag, in das in Feuersgefahr ſtehende Haus hinein. Die Widerſpenſtigen und Ungehorſamen ſollen die wachthabende Bürger dem kommandirenden Hrn. Offizier oder Korporal, und dieſer dem Herrn Stadtammann unverzüglich anzeigen, damit ſolche Störer der Löſchanſtal-

ten in die Schranken des bürgerlichen Gehorſams gewieſen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände fortgeſchaft oder gar in Verhaft genommen werden können.

§. 8.

Dieſe Mannſchaft ſoll die Brandſtätte nicht eher, als nach ertheilter Abmarſchordre des Herrn Stadtammanns, verlaſſen, oder ſonſt gebührende Ahndung unfehlbar zu gewärtigen haben.

§. 9.

Wenn in dem benachbarten Stift eine Feuersbrunſt ausbricht, ſo ſollen das Metzger- und Kloſterthor von der dazu beorderten bürgerlichen Mannſchaft beſetzt werden, unter dem Kloſterthor aber auch ein Herr Oberoffizier die Inſpektion haben.

§. 10.

Das löbl. bürgerliche Reiterkorps ſoll bey einem in der Stadt entſtehenden Feuerlärmen mit Ober- und Untergewehr auf dem Kirchhof erſcheinen, von deſſen Herrn Rittmeiſter oder Kommandanten ein Picket zu wechſelsweiſer Bewachung der Pfarrkirche, als des Aufbewahrungsorts der geflüchteten Sachen ausgezogen, die übrige Mannſchaft aber abwechslungsweiſe zu Bedeckung der Flüchtwägen gebraucht werden.

Digitized by Google

§. 11.

Auch das Reiterkorps ſoll ſeine Poſten und Dienſtverrichtung nicht eher verlaſſen, als bis ſolchem von dem Herrn Stadtammann die Ordre zum Abmarſch zugekommen ſeyn wird.

§. 12.

Bey einer im Stift ausbrechenden Feuersnoth ſoll ein von dem Herrn Rittmeiſter im Voraus zu beorderndes Picket des löbl. Reiterterkorps auf der Hauptwache ſich aufhalten und von Zeit zu Zeit Patrouillen durch die Stadt ausſchicken.

Digitized by Google

Inſtruktion

für löbl. Kreiskontingent und deſſelben Kommandanten.

§. 1.

Ein jeweiliger Herr Offizier des hieſigen löbl. Kreiskontingents zu Fuß, ſo wie die ſämmtliche Kontingentsmannſchaft zu Fuß uud zu Pferd ſollen auch künftighin verbunden ſeyn, bey ausbrechender Feuersgefahr Dienſte zu thun.

§. 2.

Auf entſtehenden Feuerlärmen ſoll das ſämmtliche Kreiskontingent, das nicht auf der Wache ſteht, in völliger Rüſtung der Hauptwache zueilen, von dort aus aber unter Anführung ihres Herrn Offiziers oder des älteſten Unteroffiziers auf die Brandſtelle marſchiren, daſelbſt den Eingang des in Feuersnoth ſtehenden Hauſes, falls ſolcher von dem bürgerlichen Feuerpicket noch nicht beſetzt ſeyn ſollte, bis zu deſſen Einrückung beſetzen und auſſer der löbl. Feuerdeputation und den zu den Lösch- und Fluchtanſtalten aufgeſtellten Perſonen, Niemand, wer es auch ſey, einlaſſen, ſondern ohne weiters abweiſen.

Digitized by Google

§. 3.

Auſſer ſolchem einsweiligen Beſetzen des Hauseingangs ſoll die Kontingentsmannſchaft dergeſtalt poſtirt werden, daß die Reihen der Waſſerbietenden ungeſtört bleiben, und keine müßige Zuſchauer ſich zudrängen.

Der Kontingentsmannſchaft wird zwar ernſtlich befohlen, den Leuten mit Höflichkeit und Schonung zu begegnen, hingegen auch nicht nur geſtattet, ſondern ſogar auch anbefohlen, die müßigen Zuſchauer, die zum Waſſerbieten tauglich ſind, dazu anzuhalten, Kinder und andere untüchtige Leute aber ernſtlich fortzuweiſen.

§. 4.

Gegen die aus dem Stift und der Nachbarſchaft zu Hilfe Eilende ſoll die Kontingentsmannſchaft ſich höflich und ordentlich betragen, und zu keinen gegründeten Beſchwerden irgend einigen Anlaß geben, oder ſonſt die ſchärfſte Ahndung unfehlbar zu gewärtigen. Hilfleiſtung verdient Dank und Schonung, nicht aber grobe Behandlung.

§. 5.

Die Kontingentsmannſchaft ſoll die Brandſtätte nicht eher, als auf hiezu von Herrn Stadtammann eingelangte Ordre, verlaſſen, jedoch bey großer Kälte eine halbſtundenweiſe Ablöſung Statt haben.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn wegen einer im Stift ausgebrochenen Feuersbrunſt in hieſiger Stadt Feuerlärmen gemacht wird, ſo ſoll die geſammte Kontingentsmannſchaft in voller Rüſtung unter das Kloſterthor eilen, dort aber die weitere Ordre abwarten und vor eingelangter Ordre des Herrn Stadtammanns nicht abmarſchiren.

Digitized by Google

Inſtruktion für die Einſpänniger.

§. 1.

Da die Dienſte der aufgeſtellten Einſpänniger auſſer andern Vorfällen, auch bey ausbrechenden Feuersbrünſten allerdings mit Nutzen angewandt werden können, ſo ſollen die Einſpänniger zu allen Zeiten in Bereitſchaft ſeyn, auf zu erhaltenden obrigkeitlichen Auftrag verſchickt werden zu können.

§. 2.

Zu derſelben Dienſtverrichtung ſollen die Einſpänniger ſich eines Pferds aus hieſiger Stadt Marſtall bedienen können. Wenn aber kein zum Reiten dienſttaugliches Pferd daſelbſt vorhanden iſt, ſo ſollen die Einſpänniger bey einem mit Reitpferden verſehenen Bürger eins miethen und dafür aus löbl. Stadtrechnerey den Rittlohn beziehen.

§. 3.

Wenn bey Tag oder Nacht von dem Thurmwächter eine Feuersbrunſt durch das Horn angezeigt, oder auch ſonſt in ſichere Erfahrung gebracht wird, ſo ſoll der Einſpänniger, an

Digitized by Google

dem die Reihe ſteht, unverzüglich ein Pferd im Stadt-Marſtall oder bey einem Bürger ſatteln und nach der Gegend, in welcher die Feuersbrunſt ausgebrochen ſeyn ſoll, eiligſt reiten und Nachricht einziehen.

§. 4.

Sobald der ausgeſandte Einſpänniger entweder ſelbſt auf der Brandſtelle geweſen, oder doch ganz zuverläßige Nachricht eingezogen hat, wo es brennt und ob die zueilende Hilfe noch von Nutzen ſeyn dürfte, ſo ſoll derſelbe ſogleich zurückeilen, und wo möglich die von hier nachgeſandte Feuerhilfsmannſchaft benachrichtigen, wo die Feuersbrunſt ſey, und ob die Hilfe noch vonnöthen ſey.

Trift er aber ſolche nicht an, ſo ſoll er nach der Stadt zurückkehren und dem Hrn. Stadtammann ſchuldigen Rapport über alles, was er geſehen oder erfahren hat, abſtatten und dann die weitern Befehle pflichtſchuldig vollziehen.

§. 5.

Bricht in dem benachbarten Stift Feuer aus, ſo ſollen die Einſpänniger aufs möglichſte eilen, um von der Feuersnoth ſelbſt nähere Einſicht zu nehmen und dann löbl. Stadtammannamt Bericht erſtatten.

Digitized by Google

§. 6.

Entſteht aber in hieſiger Stadt oder Vorſtadt ſelbſt Feuersgefahr, ſo ſollen die Einſpänniger zu einem jeweiligen Herrn Stadtammann eilen und ſolchen überall begleiten. Ob ſolche gleich in einem ſolchen leidigen Fall gewöhnlich nicht beritten ſeyn dürfen, ſo ſollen ſelbige doch dazu ſich in Bereitſchaft ſetzen, um jeden Augenblick verſchickt werden zu können.

§. 7.

Den von den Einſpännigern im Namen des Herrn Stadtammanns oder löbl. Feuerdeputation auszurichtenden Befehlen hat Jedermann ſchuldige Folge zu leiſten, oder aber für ſeine Widerſetzlichkeit und Ungehorſam nachdrücklich geahndet zu werden.

Digitized by Google

Regiſter.

A

Alte — von der Feuerhilfe befreyt. Seite 47
Aſche — Aufbewahrung derſelben. 13
Aſchenbehälter. 14

B

Bachöfen — Anlegung neuer 10
Bachräumer. S. 98. Inſtruktion. 103
Bäume umhauen bey einer Feuersbrunſt. 52
Bauamtsverwalter — Pflichten. S. 32. Bey entſtehendem Feuerlärmen. S. 48. Inſtruktion. 97
Baufälliges Haus, darinn kein Feuer aufzumachen und ſogleich zu räumen. 8
Bauſchreiber — Pflichten. S. 32. Inſtruktion. 97
Begelhäfen in der Stube nicht zu dulden. 23
Belohnungspreis für die, welche die erſte Sprite herbeygeführt, die erſte Parthie Feuerkübel, erſte Handſpritze, Fiſchfaß herbeygeſchaft ꝛc. 43
Beſchädigte beym Löſchen. — Vorſorge für ſolche. 54
Beyſaßen — ſoll die Feuerordnung jährlich vorgeleſen werden. 6 Ihre Pflicht. S. 36. Sammelplatz. S. 48. Ihrer Herren Obleute Inſtruktion. 127
Bleichermeiſter — Pflicht zum Feuer zu fahren. 41
Bräukeſſel — Anlegung neuer 10
Brandhaus — dahin nicht einzudringen. 50
Brandholz — Gebälke — ſoll ſchleunig fortgeſchaft werden. 54
Brandſtätte — Einreiſſen. 51
Brandverunglückte. Ihre Entſchädigung. 51
Brandweinbrennen. Vorſorge. 13
Brandweinöfen — Anlegung neuer 10
Brunnen der Nachbarn ſollen zum Löſchen hergelaſſen werden. 49
Brunnenmeiſter — deſſen Pflicht. S. 33. Inſtruktion. 93
Brunnenmeiſters Obliegenheit bey den Feuerlöſchanſtalten. 32
Buchdruckerfarb ſieden. 25
Bürger — allgemeine Pflicht zur Hilfleiſtung bey Feuersnöthen. 46 Strafe der Nachläßigen. 46
Bürgerkompagnien. S. 35. Inſtruktion. 130
Butter — ausſieden. 25

C

Camin. — Contingent ꝛc. Siehe Kamin, Kontingent.

Digitized by Google

D

Dachböden — an den Gibel kein Holz, Späne, Torf, zu legen. S. 19
Dachöffnungen mit Läden zu verſorgen. 18
— — bey entſtehendem Feuerlärmen zu ſchließen. 47
Dach- oder Traufkänel an den Häuſern herabzuführen wird empfohlen. 18
Dreſchen bey Licht verboten. 24

E

Eindringen ins Brandhaus unterſagt. 50
Einheizen ſoll wegen heruntergefallener Späne oder Steine unterlaſſen werden. 15
Einmauern — Strafe auf gefährliches 19
Einreiſſen der Brandſtätte. S. 51. Die dadurch beſchädigten Eigenthümer zu entſchädigen. 52
Einſpänniger. Inſtruktion. 139
Einzäpfung des Tramwerks. 9

F

Fackeln. Dabey zu beobachtende Vorſicht. 27
Färberkeſſel — Anlegung neuer 10
Fahnen aushängen bey Feuersbrünſten. 75
Fettwaaren ausſieden. 25
Feuer und Licht. — Wem es nicht anzuvertrauen. S. 20. Nachbarn ſollen auf einander wegen Beſorgung Feuers und Lichts Acht haben. 21
Feuereſſen — Anlegung neuer 10
Feuerkübel. S. 38. Anſchaffung eigener. S. 39. Beſonders der jungen Bürger. S. 39. Aufbewahrungsort. 115
Feuerlärmen. — Wann ſolcher gemacht werden ſoll. 44
Feuerleitern. S. 39. Aufbewahrungsort. 115
Feuerſchau. — Derſelben Glieder. S. 30. Obliegenheit. 30
Verſammlungsplatz. 48
Feuerſchiedwand bey neuen Häuſern. 9
Feuersgefahr nicht zu vertuſchen. S. 42. Strafloſigkeit bey unverzüglicher Entdeckung. S. 42. Wie ein Hausbewohner bey der Entdeckung einer Feuersgefahr ſich zu benehmen habe. 44
Feuerſtätte — neue. — Wie ſolche anzulegen. 8
Feuerwache nach gelöſchtem Brand. 54
Feuerwand in neuen Häuſern. 8
Flachs und Hanf bey Licht zu brechen verboten. S. 24. Dörren in der Stadt verboten. 25
Flüchten. — Pflicht eines Hausvaters. 57
Flüchtordnung. 56
Flüchtſaile. 39
Flüchtungs-Deputation. — Derſelben Glieder und Pflicht. 32
Inſtruktion. 120
Flüchtungs-Ort. Die Pfarrkirche, im Nothfall das Kirchle. 57
Flüchtungs-Verfügung der Deputation. 59

Digitized by Google

Fremde ſollen während eines Brandes zu Hauſe bleiben. S. 47
Früchte ſollen nicht über Nacht unabgeladen auf den Straſſen ſtehen bleiben. S. 22. Nicht bey Licht gedroſchen werden. 24
Fuhrwerk. — Pflicht der damit verſehenen Bürger bey Feuersgefahr. 41

G

Gebälk — angebranntes fortzuſchaffen. 54
Geheimder — der ältere, Stellvertreter des Hrn. Stadtammanns bey den Feueranſtalten. 30
Gerberhäute. — Deren Gebrauch bey Feuersbrünſten. 40

H

Hafner. — Inſtruktion wegen der Bachöfelen und Oefen mit Zug. 90
Handſpritzen den Zünften empfohlen. 40
Haus — baufälliges, ſoll geräumt werden. 8
— — — neues, Erbauung bey Burgermeiſteramt anzuzeigen. 9
Hausvater. — Deſſen Pflicht bey ausbrechendem Feuer. 44
Vorſorge. 66
Heu und Früchte ſollen wo möglich nicht unabgeladen auf den Straſſen ſtehen bleiben. 22
Holzarbeitender Handwerker ſchuldige Vorſorge für Feuer und Licht. 24
Holzwärte. — Derſelben Pflicht bey den Feuerlöſchanſtalten. 32
Horn des Thurmwächters. 77

K

Kaminbrand. Vorbauungsmittel. 12
Kamine. — Anlegung. Durch eines ſoll nur von drey Feuerſtellen der Rauch ausgeführt werden. Höhe, Entfernung vom Nachbar. S. 11. Säuberung. 15
Kamine. — Beſchädigte, nach einer Brunſt abzutragen. 55
Kaminfallen werden empfohlen. 13
Kaminfeger. — Deſſen Pflicht bey Feuersgefahr. S. 33. Inſtruktion. 84
— — Verdingen deſſelben verboten. 15
Kaminfegerlohn. 88
Kamin- oder Rauchloch. — Deſſen Einrichtung. 12
Kinder unter 10 Jahre von der Feuerhilfe ausgeſchloſſen. 47
Kohlen. — Vorſorge bey deren Aufbewahrung. 19
Kohlenſtaub fleißig abzukehren. 19
Kornböden, darauf um das Kamin kein Holz, Torf oder Spähne zu legen. 19
Kranke von der Feuerhilfe befreyt. 47
Kreiskontingent. S. 35. Inſtruktion. 135
Küche. — Belegung des Bodens. S. 10. Darinn kein Holz, Torf, Spähne aufzubewahren. 19

Digitized by Google

L

Landerndächer. — Keine neue zu gedulden. S. 17. Die vorhandene zu verſorgen. Seite 18
Laternen. — Ausſtellungsort. S. 49. Auf entſtehenden Feuerlärmen an jedem Haus auszuhängen. 46
Licht bloßes. — In Ställen, Städeln und feuergefährlichen Orten verboten. Dabey nicht zu dreſchen, Flachs zu brechen, Loh zu ſtampfen. 24
Lichterziehen. 25
Löſchübungen. 65
Lohſtampfen. — Wann ſolches erlaubt iſt. 24
Luſtfeuerwerk in der Stadt verboten. 26

M

Mahlerfirniß. — Wo ſolcher zu verfertigen. 25
Malzdörren. — Vorſorge. 13
Mauerneinreiſſen. 55
Maurer ſollen mit ihrem Handwerkszeug zum Feuer eilen. 47
Maurergeſellen ſollen an Feuerſtätten für ſich nichts vornehmen. 10
Maurermeiſter. — Deſſen Pflicht. S. 33. Inſtruktion. 89
Müllermeiſter. — Pflicht bey Feuersgefahr zum Fuhrwerk. 41

N

Nachbarn. — Ihre Aufſicht auf alles Feuergefährliche. 21
— — Ihre Pflicht bey Entdeckung einer Feuersgefahr. 44
Erſte Hilfe. 45
Nachtwächter. — Derſelben Inſtruktion. 69

O

Obleute der Beyſaßen. — Inſtruktion. 127
Oefen. — Höhe. — Freylaſſung von Holz ꝛc. 17
Ofenfüße, Rahmen und Kränze von Holz künftig nicht mehr geſtattet. 17
Ofenlöcher. — Beſchlagene Vorthüren. 16
Ofenröhre. — Säuberung. 16
Ohmaden. — Vorſicht bey derſelben Einheimſung. 27

P

Pechpfannen. — Ihr Ausſtellungsort. 49
Pulver. — Aufbewahrungsort. 26

R

Raketenwerfen in der Stadt verboten. 26
Reihen zum Waſſerbieten. 49
Reiterkorps — bürgerliches. S. 35. Inſtruktion. 130
Rußröhre. — Säuberung. 16

Digitized by Google

S

Sackträger zum Flüchten verordnet. Seite 56
Salzlader zum Flüchten verordnet. 56
Schiedwände einſtoſſen. 52
Schieſſen mit Gewehr und Piſtolen in der Stadt unterſagt. 27
Schlauchröhre. 37
Schmalz ausſieden. 25
Schutt ſoll ſchleunig weggeſchaft werden. 54
Schwärmer werfen in der Stadt verboten. 26
Schwefel. — Aufbewahrungsort. 26
Schwefeldampf. — Deſſen Gebrauch. 40
Sprachrohr des Thurmwächters. 77
Spritzen. — Richtung derſelben nach der Feuerdeputation Anleitung. 50
Spritzen-Mannſchaft. — Ihre Inſtruktion. S. 106. Aufbewahrungsort. 115
Spritzenrichtung. 50
Stadelknechte zum Flüchten verordnet. 56
Stadtammann, Hr. — Deſſen Oberdirektion aller Feuerlöſchanſtalten. S. 29. Deſſen Verweſer der ältere Hr. Geheimde. 30
Stadtdiener. — Deren Pflicht. 34
Stadtfiſcher. — Pflicht bey dem Feuer. Anſtalten. S. 34. Inſtruktion. 104
Stadtfuhrknechte. — Inſtruktion. 102
Stadtweiherbauer. — Deſſen Pflicht. 105
Stall-Laternen mit Drath einzuflechten. 24
Stift Kempten. — Anſtalten bey daſelbſt ausbrechender Feuersbrunſt. 60
Straſſen nicht mit Fuhrwerk oder Geräthſchaft zu verſperren. 21
Strickleitern. 39
Stroh nicht unabgeladen über Nacht auf den Straſſen ſtehen zu laſſen. 22
Stürmiſche Witterung. — Vorſorge auf Feuer und Licht. Einſtellung alles Feuerns. 22

T

Tabakrauchen in Ställen, Städeln verboten. S. 20. Bey ſtürmiſchem Wetter auf der Straſſe verboten. S. 22. Im Korn-Käshaus und andern öffentlichen Gebäuden verboten. 23
Taglöhner im Bauamt. — Pflicht. 105
Tambore. — Inſtruktion. 80
Thorwärte. — Inſtruktion. 95
Thurmwächter. — Inſtruktion. 74
Torfaſche. — Siehe Waſenaſche.
Tramwerk. — Deſſen Einzäpfung und Auflegung. 9
Traufkänel. 18
Trompeter. — Inſtruktion. 80
Tyrolerfuhrwerk. — Aufenthalt. 26

Digitized by Google

V

Vieh. — Flüchtungsweiſe deſſelben. Die Heerde von der Wayde nicht herein zu laſſen. Seite 58

W

Wagenſchmier kochen. 25
Waſchaufhängen bey Nacht verboten. 23
Waſchen. — An welchen Orten es geſtattet oder verboten iſt. 23
— — bey ſtürmiſcher Witterung einzuſtellen. 22 u. 25
Waſchkeſſel. — Anlegung neuer. 10
Waſenaſche. — Verwahrung derſelben. Verkauf. 14
Waſſerbieten. — Wer hiezu verpflichtet iſt. 49
Weinlader zum Flüchten verordnet. 56
Werkmeiſter. — Deſſen Pflicht. S. 33. Inſtruktion. 89
Windwächter. — Inſtruktion. 78
Wohnſtuben. — Darinn kein Holz, Torf oder Späne aufzubewahren. 19
Wundärzte ſollen den Bindzeug zum Feuer mitnehmen. 48

Z

Ziegler. — Pflicht zum Fuhrwerk bey Feuersnoth. 41
Zimmerleute ſollen mit dem Handwerkszeug zum Feuer eilen. 47

Digitized by Google